

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Hagemann, Siegrun Klemmer,
Christa Lörcher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/7740 —

Situation des Zivildienstes

Das Grundgesetz verbrieft das Recht auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) als unveräußerliches Grundrecht. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer leisten einen sozialen und zivilen Dienst, dessen gesellschaftliche Bedeutung heute weitgehend anerkannt ist. Daneben gibt es auch kritische Äußerungen, die bei den Zivildienstleistenden egoistische Motive vermuten und Drückebergerei unterstellen, sowie Hinweise, die die gebotene Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes bezweifeln. Es gibt Forderungen, insbesondere aus den Reihen der CSU, nach Verschärfung der Zugangs- bzw. Anerkennungsregelungen, nach einer noch deutlicheren Verlängerung des Zivildienstes im Vergleich zum Wehrdienst, um die angeblich zu hohen Verweigererzahlen zu reduzieren und den angeblich gefährdeten Bestand der Bundeswehr zu sichern, sowie die Forderung nach einer Kasernierung der Zivildienstleistenden analog der Situation der Soldaten in der Bundeswehr.

Solche Äußerungen und Forderungen entsprechen nicht der gebotenen Gleichbehandlung der Wehrdienst- und Zivildienstleistenden. Bundespräsident Roman Herzog verdeutlicht den Rahmen politischen und rechtlichen Handelns im Hinblick auf beide Dienste: „Der Zivildienstleistende darf im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder schlechter noch besser gestellt werden.“ (35. Kommandeurstagung der Bundeswehr am 15. November 1995, Bulletin der Bundesregierung Nr. 97 vom 21. November 1995).

Zivile, soziale, humane, nationale und auch internationale Dienste und Leistungen an einer Gemeinschaft und ihren Hilfsbedürftigen müssen sachlich und gerecht bewertet werden. Sie sollten in der sozialen Wertschätzung, aber auch finanziell, ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechend, unterstützt und honoriert werden. Dies betrifft insbesondere die „anderen Dienste im Ausland“ nach § 14 b des Zivildienstgesetzes (ZDG), aber auch etwa einen zivilen Friedensdienst.

Es ist nicht zuletzt auch Aufgabe der Bundesregierung, durch politisches Handeln sowie durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik Herabsetzungen und Ausgrenzungen der Zivildienstleistenden zu begegnen und nicht nur Lippenbekenntnisse abzulegen.

Die Zukunft des Zivildienstes hängt von der Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht ab. Folgt die Bundesregierung dem Vorbild anderer westlicher Demokratien, sich insbesondere angesichts der veränderten Sicherheitslage für eine Freiwilligenarmee zu entscheiden, würde dies auch das Ende des Zivildienstes bedeuten. In der Diskussion darf der Zivildienst aber kein Alibi für die Wehrpflicht, die Wehrpflicht auch kein Alibi für den Zivildienst sein.

Die Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht hängt entscheidend von der Bewertung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ab. Da die Sicherheitslage sich geändert hat, erfordert das Festhalten an der Wehrpflicht eine entsprechend neue und glaubwürdige Begründung. Bei der 35. Kommandeurstagung der Bundeswehr in München, am 15. November 1995, ist deutlich geworden, daß die Wehrpflicht ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers ist, daß ihn der demokratische Rechtsstaat nur fordern darf, wenn es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet. Sie ist also kein allgemeingültiges ewiges Prinzip, sondern sie ist auch abhängig von der konkreten Sicherheitslage. Ihre Beibehaltung, Aussetzung oder Abschaffung und ebenso die Dauer des Grundwehrdienstes müssen sicherheitspolitisch begründet werden können.

Vorbemerkung

Der Zivildienst ist als Teil der allgemeinen Wehrpflicht denjenigen Wehrpflichtigen vorbehalten, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern und daher als Kriegsdienstverweigerer aner-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 2. Dezember 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kannt sind. Zwischen Wehr- und Zivildienst besteht also kein freies Wahlrecht, vielmehr geht die Wertordnung unserer Gesellschaft, die sich im Grundgesetz widerspiegelt, von der Ableistung des Wehrdienstes in der Bundeswehr als Normalfall aus. Das Verhältnis beider Dienste zueinander ist rechtlich auf dem Prinzip der Wehrgerechtigkeit aufgebaut, wonach ein Gleichgewicht der Belastung zwischen Wehr- und Zivildienstleistenden sichergestellt ist. Der Zivildienstleistende (ZDL) darf im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder besser- noch schlechtergestellt werden (BVerfGE 69, 1 [30]).

Die Bundesregierung hat hierzu vor allem in ihrem Bericht zur Gleichbehandlung von Grundwehr- und Zivildienstleistenden vom 16. Mai 1994 (Drucksache 12/7537) Stellung genommen und nachgewiesen, daß unter Berücksichtigung vorgegebener Unterschiede beider Dienste die Wehrgerechtigkeit uneingeschränkt gewährleistet ist.

Was das gesellschaftliche Ansehen des Zivildienstes und der ZDL anbelangt, so hat die Bundesregierung bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf verwiesen, daß der Zivildienst sich hohes Ansehen nicht nur bei denjenigen erworben hat, die unmittelbar als Hilfsbedürftige mit ZDL in Berührung gekommen sind, sondern darüber hinaus unsere soziale Wirklichkeit in einigen Bereichen nachhaltig mitgeprägt hat und dies auch heute noch tut. So hat z. B. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in seiner Rede anlässlich des Empfangs für Bundeswehrangehörige am 31. August 1995 die Arbeit der ZDL in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen anerkennend gewürdigt. In diesem Sinne hat sich die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, in ihrer Rede zum 35jährigen Bestehen des Zivildienstes am 23. Mai 1996 in Bonn eindeutig geäußert und zugleich den ZDL für ihre hohe Motivation und Einsatzbereitschaft nachdrücklich gedankt. In gleicher Weise hat sich die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gertrud Dempwolf, in ihrem Grußwort anlässlich des 25jährigen Bestehens der Zivildienstschule Ith am 25. Oktober 1996 anerkennend gegenüber dem solidarischen Engagement der ZDL in ihren Einsatzbereichen ausgesprochen. Auch der Bundesbeauftragte für den Zivildienst, Dieter Hackler, verweist in seinen Stellungnahmen auf der Grundlage seiner Erkenntnisse und Erfahrungen, die er beim Besuch der Einrichtungen des Zivildienstes gewonnen hat, darauf, daß der Zivildienst gesellschaftlich voll integriert und im sozialen Bereich, besonders in der Betreuung von Schwerbehinderten und alten Menschen, als hochgeschätzte Stütze für die hauptamtlichen Mitarbeiter in den Pflegeeinrichtungen angesehen sei.

Unbeschadet der rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede von Wehr- und Zivildienst hat die Bundesregierung immer betont, daß beide Dienste in ihrer Eigenständigkeit und ihrer Bedeutung Achtung und Dank der gesamten Gesellschaft verdienen.

Hauptziel deutscher Außen- und Sicherheitspolitik ist Stabilität in und für Europa. Innerstaatliche Voraussetzungen für Stabilität sind vor allem gefestigte de-

mokratische Strukturen, funktionierende Marktwirtschaft und soziale Gerechtigkeit, Schutz und Rechtssicherheit für Minderheiten und die Einbindung der Streitkräfte in den demokratischen Staat. Zwischen den Staaten wächst Stabilität durch politische, wirtschaftliche und militärische Kooperation und zunehmende Integration von kleineren und größeren Staaten als gleichberechtigte Partner in gemeinsamen Institutionen.

Die sicherheitspolitischen Herausforderungen von heute und morgen, die Reform der NATO und die sich entwickelnde außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit Europas bilden den Bezugsrahmen für die Entwicklung der Bundeswehr. Deutschland muß zur Erhaltung von Sicherheit und Stabilität in und für Europa beitragen und einen angemessenen Beitrag zu den Fähigkeiten der neuen NATO und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität leisten. Deutschland muß fähig sein zur Solidarität. An Operationen von NATO und WEU nimmt unser Land mit gleichen Rechten und Pflichten teil.

Die deutschen Streitkräfte erfüllen zwei Hauptfunktionen: die Fähigkeit zur Landes- und Bündnisverteidigung unter den grundlegend veränderten strategischen Bedingungen und die Fähigkeit zur wirkungsvollen Teilnahme an multinationalen Kriseneinsätzen zusammen mit Verbündeten und Partnern. Die Streitkräfte sind in der Lage,

- Deutschland als Teil des Bündnisgebietes zu verteidigen,
- im Bündnisgebiet Beistand zu leisten, wenn dies zur kollektiven Verteidigung oder im Rahmen der Krisenbewältigung durch NATO und WEU nötig ist,
- im Rahmen von Krisenbewältigung und Konfliktverhinderung eingesetzt zu werden, um den Zielen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen,
- und darüber hinaus in Katastrophenfällen zu helfen und Menschen aus Notlagen zu retten.

Die Veränderung der politischen und strategischen Rahmenbedingungen und die daraus abgeleiteten Aufgaben und Fähigkeiten der Bundeswehr haben erlaubt, den Gesamtumfang der Streitkräfte zu reduzieren. Die neue Lage läßt außerdem zu, die Streitkräfte nach Präsenz und Einsatzbereitschaft zu differenzieren – von voll präsenten und rasch verfügbaren über teilpräsenzte bis hin zu voll gekaderten Verbänden.

Landesverteidigung ist für Deutschland auch in Zukunft nur als Bündnisverteidigung vorstellbar. Die deutschen Streitkräfte müssen in der Lage sein, dazu den Kernbeitrag in Europa zu leisten. Krisenreaktionsfähigkeit in einer Größenordnung von 50 000 Soldaten und die Mobilisierungsfähigkeit der Wehrpflichtarmee Bundeswehr stellen dies sicher und sind wesentliche Faktoren der Stabilität in und für Europa. Gleichzeitig kann Deutschland damit nach Quantität und Qualität angemessen und wirkungsvoll an internationaler Krisenbewältigung teilnehmen, wie es seinen Interessen, seinem Gewicht und seiner Verantwortung entspricht.

Den sicherheitspolitischen Erfordernissen, der Verantwortung unseres Landes und dem differenzierten Auftrag der Bundeswehr entspricht die abgewogene Mischung aus Berufs- und Zeitsoldaten, Wehrpflichtigen und Reservisten am besten. Aus strategischen, militärischen und gesellschaftspolitischen Gründen ist die allgemeine Wehrpflicht für die Bundesregierung unverzichtbar. Die Verbindung von rascher Krisenreaktionsfähigkeit und Aufwuchsfähigkeit trägt zur Wirksamkeit der Neuen NATO bei, ist für die Handlungsfähigkeit Europas unentbehrlich und mitentscheidend für die weitere Präsenz substantieller amerikanischer Streitkräfte in Deutschland und Europa. Die Bundeswehr in ihren so entschiedenen Strukturen ist ein wesentlicher Faktor des außen- und sicherheitspolitischen Gewichts Deutschlands in der Allianz wie in Europäischer und Westeuropäischer Union.

I. Sozialer Stellenwert und allgemeine Bewertung des Zivildienstes

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesellschaftliche Bedeutung des Zivildienstes und das Engagement der Zivildienstleistenden?

Der Zivildienst wurde geschaffen, damit aus Gewissensgründen anerkannte Kriegsdienstverweigerer entsprechend Artikel 12 a des Grundgesetzes zu einem Ersatzdienst für den Wehrdienst herangezogen werden konnten. Seit seinen Anfängen hat sich der Zivildienst vor allem durch das großartige Engagement der ZDL zu einem bedeutenden gesellschaftlichen Faktor entwickelt. Der Schwerpunkt des Einsatzes der ZDL liegt im Dienst am Menschen, in der Betreuung Alter, Kranker und Behinderter. Daß den ZDL sinnvolle Betätigungsfelder im sozialen Bereich zum Nutzen der Allgemeinheit eröffnet werden konnten, kann als großer Erfolg bezeichnet werden. An diesem Erfolg sind insbesondere die Träger der Freien Wohlfahrtspflege beteiligt, die die ZDL in ihre soziale Arbeit einbezogen haben.

Die in der Regel unausgebildeten ZDL leisten wichtige Hilfsdienste. Sie unterstützen und entlasten die Fachkräfte in den Krankenhäusern, Altenheimen und Behinderteneinrichtungen und tragen so erheblich zur Qualität unseres Sozialsystems bei. Das gleiche gilt für die Leistungen der ZDL im Natur- und Umweltschutz.

Mit dem Zivildienst wurden neue Arbeitsplätze für diejenigen geschaffen, die den Einsatz der ZDL organisieren und begleiten. Des weiteren wurden mit der Einrichtung des Mobilien Sozialen Hilfsdienstes und der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung neue Betreuungsfelder zum Wohle hilfebedürftiger Menschen eingerichtet. Zum Teil haben sich aus Tätigkeitsbereichen der ZDL inzwischen neue Berufsbilder ergeben. Dennoch wird von seiten der Zivildienstverwaltung stets darauf geachtet, daß der Einsatz von ZDL nicht dazu benutzt wird, Arbeitsplätze abzubauen. Dies ist in Zeiten, in denen Kosteneinsparungen ein großes Gewicht haben, oftmals eine Gratwanderung. Im Bezug auf die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger hat der Zivildienst nicht zuletzt durch

seine Größenordnung, die er in den letzten Jahren erreicht hat, die Veränderungen des Ehrenamtes im Sozialbereich verdeckt.

Insgesamt gesehen bietet die heutige Ausgestaltung des Zivildienstes anerkannten Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen die Möglichkeit, ihren Dienst im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht mit einem persönlichen Nutzen und zum Wohle für die Gesellschaft abzuleisten. Dank ihres persönlichen Einsatzes gelten die ZDL heute in der Bevölkerung weithin als wertvolle Helfer.

2. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, angesichts unterschiedlicher Bewertungen des Zivildienstes, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit nicht nur über die verschiedenen Möglichkeiten, die die Bundeswehr bietet, zu informieren, sondern auch stärker als bisher die Bevölkerung, aber insbesondere auch die betroffenen jungen Männer, über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und das einzuhaltende Antragsverfahren, z. B. bereits in der Schule, mit einer Informationsbroschüre umfassend und eingehend zu unterrichten?

Die Information über Wehrpflichtfragen an den Schulen erfolgt ausschließlich auf Initiative der Schulen, d. h. der Lehrer und der Schüler. In der Regel werden bei geplanten Informationsveranstaltungen auch Vertreter der Zivildienstverwaltung eingeladen, so daß Fragen über Kriegsdienstverweigerung (KDV) und die Zivildienstleistung gestellt und beantwortet werden können. Bei der Musterung werden die Wehrpflichtigen in einer Informationsschrift auf die Möglichkeiten der KDV hingewiesen. Hat ein Wehrpflichtiger einen Antrag auf KDV gestellt, erhält er eine Eingangsbestätigung durch das Kreiswehrratsamt, in der das Verfahren ausführlich dargestellt ist.

Im übrigen versendet das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) auf Anfrage Informationsmaterial, das dem Informationsbedürfnis der Anfragenden entspricht.

II. Unterschiede zwischen Bundeswehr und Zivildienst sowie gemeinsame Strukturmerkmale

3. Trifft es zu, daß Bundeswehrsoldaten in zunehmender Anzahl in der Nähe ihres Heimatortes eingesetzt werden, und welche Zahlenangaben liegen hierzu im einzelnen vor, aufgeteilt nach Einsatzorten (bis 50 km vom Wohnort entfernt, bis 100 km, bis 200 km und über 200 km)?

Welche entsprechenden Daten liegen für Zivildienstleistende vor?

Der Bedarf der Streitkräfte an Grundwehrdienstleistenden (GWDL) wird computergestützt zur Deckung auf die Kreiswehrratsämter verteilt. Dabei wird u. a. angestrebt, daß möglichst viele Wehrpflichtige möglichst kurze Reisewege zu ihren Truppenteilen zurückzulegen haben.

Im Schnitt verteilen sich bisher 60 % des angeforderten Bedarfs auf Truppenteile, die im Umkreis von 100 km zum einberufenden Kreiswehrrersatzamt liegen. Dieses Ergebnis wird in erster Linie durch

- das Wehrpflichtigenaufkommen und dessen Qualifikation,
- die Stationierung der Truppenteile und deren Bedarf,
- die Dislozierung der Kreiswehrrersatzämter und durch
- die bestehenden Verkehrsverbindungen bestimmt.

Folgende Entfernungsanteile zwischen den Kreiswehrrersatzämtern, aus deren Bereich Wehrpflichtige einzuberufen waren bzw. sind, und den Truppenteilen, die Ergänzungsbedarf angefordert hatten bzw. haben, wurden errechnet:

Entfernung in Kilometer	Diensteintrittstermine November 1996 bis September 1997		Diensteintrittstermine November 1997 bis September 1998	
	Wehrpfl.	v. H.	Wehrpfl.	v. H.
bis 50 km	81 806	50,7	75 742	48,1
51–100 km	20 401	12,6	18 108	11,5
101–200 km	26 193	16,2	27 671	17,6
über 200 km	33 048	20,5	36 012	22,8

Die tatsächliche Reiseentfernung für den einberufenen Wehrpflichtigen ist abhängig von der Lage seines Wohnortes; sie kann daher über oder unter dem Durchschnittswert liegen. Statistische Daten der Entfernungen zwischen den Standorten der Truppenteile und den Wohnorten der Wehrpflichtigen liegen nicht vor, ihre Erhebung wäre mit einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand verbunden.

Im Zivildienst werden entsprechende Daten nicht erhoben.

4. Seit wann gibt es die sogenannte Verfügungsbereitschaft in der Bundeswehr, wie oft und für welche Dauer ist sie offiziell tatsächlich jemals angeordnet worden?

Wie wird sie anteilig auf die Wehrdienstzeit angerechnet bzw. mit dieser in zeitliche Verbindung gebracht?

Welche Gründe sprechen dafür, die sogenannte Verfügungsbereitschaft nach wie vor bei dem Vergleich zwischen der Dienstzeit von Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden einzubeziehen?

Die erste Regelung einer Verfügungsbereitschaft wurde durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1321) in das Wehrpflichtgesetz (WPfIG) eingefügt.

Die jetzige, in § 5 a WPfIG geregelte zweimonatige Verfügungsbereitschaft schließt sich für Wehrpflichtige, die nicht zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst einberufen sind, an den Grundwehrdienst an. Der in der Verfügungsbereitschaft geleistete Wehr-

dienst wird gemäß § 5 a Abs. 3 WPfIG auf die Dauer der Wehrübungen angerechnet.

Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist bisher noch nicht angeordnet worden.

Unter dem Aspekt der Gleichbelastung der Wehr- und Zivildienstpflichtigen ist jedoch zu berücksichtigen, daß die besonderen Vorsorge- und Meldepflichten nach § 5 a Abs. 2 WPfIG und die Möglichkeit, während der Verfügungsbereitschaft kurzfristig erneut zum Wehrdienst herangezogen zu werden, Belastungen darstellen, die nur Wehrdienstpflichtige treffen.

5. Welche tatsächlichen und effektiven Dienstzeiten lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung zwischen Wehrdienst und Zivildienst konkret vergleichen?

Wie werden Fahrzeiten und Bereitschafts- bzw. Anwesenheitszeiten gewertet?

Wie wird in der Bundeswehr Freizeitausgleich für besondere Dienste begründet?

In der Bundeswehr ist Dienstzeit die Zeit, in der ein Soldat gemäß Dienstplan oder aufgrund anderer Befehle zur Dienstleistung eingeteilt ist. Die Dauer der täglichen Dienstzeit richtet sich nach den militärischen Erfordernissen, nach denen ein Soldat jederzeit zum Dienst herangezogen werden kann. Eine gesetzliche Arbeitszeitregelung besteht nicht. Diese Besonderheit resultiert aus den Anforderungen an Ausbildung und Einsatzbereitschaft.

Die tägliche Dienstzeit des GWDL beginnt grundsätzlich mit dem Frühstück. Von diesem Zeitpunkt an ist er für Dienstleistungen verfügbar (z. B. Revierreinigen). Der sich anschließende tägliche Ausbildungsdienst, der die Pausen einschließt, beträgt im Regelfall montags bis donnerstags zehn Stunden, freitags grundsätzlich nicht mehr als sechs Stunden. Er soll im allgemeinen nicht vor 7.00 Uhr beginnen und nicht nach 17.00 Uhr (Freitag: 13.00 Uhr) enden. Während der Allgemeinen Grundausbildung/Grundeinweisung (Heer und Luftwaffe zwei Monate, Marine drei Monate) erhält der Soldat freien Ausgang („Nachtausgang“) bis zum Zapfenstreich (23.00 Uhr).

Durch Nachtausbildung, Truppenübungsplatzaufenthalte, Übungen, Seedienst, Wachdienst sowie weitere Sonderdienste erhöht sich die wöchentliche Dienstzeit zum Teil erheblich. Dabei werden Bereitschaftsdienste (z. B. im Rahmen der Weisung für den Bereitschaftsdienst in den Streitkräften oder als Kraftfahrer vom Dienst im Rahmen der sanitätsdienstlichen Versorgung), die zunächst lediglich das Bereithalten des betreffenden Soldaten in der Truppenunterkunft ohne tatsächliche dienstliche Inanspruchnahme erforderlich machen, zusätzlich zum „normalen“ Tagesdienst tages- oder wochenweise geleistet.

Zum Dienst gehören auch Fahrzeiten, die im Rahmen der Dienstleistung erforderlich sind. Fahrzeiten zum und vom Dienort (vor Dienstbeginn und nach Dienstschluß) sind keine Dienstzeit.

Die Arbeitszeit des ZDL richtet sich gemäß § 32 Abs. 1 ZDG nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden. Die Arbeitszeitbestimmungen können sich ergeben aus Tarifverträgen, Betriebs-, Dienst- oder Einzelvereinbarungen, die für die übrigen Beschäftigten abgeschlossen worden sind, oder aus Arbeitszeitfestlegungen durch die Dienststelle, deren Rechtsträger oder Spitzenverband. Diese eindeutige und für die Beschäftigungsstellen verbindlichen Regelungen stellen klar, daß die Dienstleistenden nicht schlechter aber auch nicht besser gestellt werden dürfen als sonstige Beschäftigte in der Dienststelle.

Aus den genannten Regelungen ergibt sich die zu leistende regelmäßige oder verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes.

Die Wertung von Fahr- und Bereitschafts- bzw. Anwesenheitszeiten richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen, die für hauptamtliche Beschäftigte in der Zivildienststelle gelten. Klar definiert ist, wann Bereitschaftsdienst vorliegt, nämlich dann wenn

- sich der ZDL lediglich in seiner Dienststelle oder an einem anderen vom Vorgesetzten bestimmten Ort außerhalb seiner Wohnung aufzuhalten hat, um bei Bedarf für Dienstleistungen herangezogen werden zu können, und
- die Zeitdauer einer tatsächlichen Inanspruchnahme mit Arbeitsleistungen nach durchschnittlichem Erfahrungssatz weniger als 50 % beträgt.

Bei der Begründung von Dienstzeitausgleich für Soldaten wird nicht nach „normalem“ und „besonderem“ Dienst unterschieden. Jeglicher Dienst des Soldaten richtet sich nach militärischen Notwendigkeiten, insbesondere nach den Erfordernissen der Ausbildung und Einsatzbereitschaft. Der Soldat hat die darauf beruhenden besonderen zeitlichen Belastungen in Kauf zu nehmen. Dabei ist es im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auch Aufgabe militärischer Führungsverantwortung, die besonderen zeitlichen Belastungen auf das tatsächlich notwendige Maß zu beschränken und für geregelten Dienst sowie planbare Freizeit als Ausgleich für die dienstlichen Belastungen zu sorgen.

Dienstzeitausgleich wird Soldaten allerdings erst ab dem vierten Dienstmonat und dann zunächst in der Regel auch nur finanziell gewährt; bis einschließlich zehnten Dienstmonat (Dauer des Grundwehrdienstes) erfolgt lediglich in begründeten Einzelfällen Freistellung vom Dienst.

6. Welche Aussagen kann die Bundesregierung über den Einsatz von Zivildienstleistenden in Schicht-, Wochenend-, Samstags- sowie Feiertagsdienst machen?

Welche Vergleichsangaben liegen hierzu bei grundwehrdienstleistenden Wehrpflichtigen vor und welche Ausgleichsregelungen bestehen jeweils?

Der Einsatz von ZDL in Schicht-, Wochenend-, Samstags- sowie Feiertagsdienst kann statistisch nicht erfaßt werden, da die ZDL in rd. 35 000 rechtlich selbständigen Beschäftigungsstellen eingesetzt werden.

Wegen des Einsatzes in einer dieser Dienstarten erhalten die ZDL weder einen finanziellen noch einen zeitlichen Ausgleich.

Falls durch die Ableistung des Dienstes Überstunden entstehen, gilt folgendes:

Die tatsächliche Arbeitszeit, die über die regelmäßige oder über die verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, stellt Überstunden dar, die in vollem Umfang durch Freizeit auszugleichen sind. Überstunden dürfen von den Beschäftigungsstellen erst ab dem vierten Dienstmonat angeordnet werden. Das gilt nicht, wenn die in der Beschäftigungsstelle festgelegte regelmäßige oder verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Dauer eines Monats gerechnet, nicht überschritten wird.

GWDL werden – wie Zeit- und Berufssoldaten – in unregelmäßigen Zeitabständen auch an Samstagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen Wochenfeiertagen zur Dienstleistung herangezogen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Ausbildungsdienst (z. B. im Rahmen der Allgemeinen Grundausbildung, im Rahmen von Truppenübungsplatzaufenthalten bzw. Übungen sowie im Rahmen des Seedienstes) oder um Sonderdienste (z. B. Wach- und Bereitschaftsdienst sowie als Unteroffizier/Gefreiter vom Dienst zur Überwachung der Durchführung der Anordnungen und Maßnahmen für den Innendienst der Einheit).

Vereinzelt werden GWDL auch zum Schichtdienst eingesetzt (z. B. im Feldjägerdienst), der einem Schichtdienstplan folgt und auf Werktage fallende Feiertage sowie Samstage und Sonntage ohne Unterbrechung der Schichtdienstfolge einbezieht.

In den ersten drei Monaten ihrer Dienstzeit erhalten Soldaten – auch GWDL – weder einen finanziellen noch zeitlichen Ausgleich für besondere zeitliche Belastungen.

Während des vierten bis einschließlich zehnten Dienstmonats seit dem Diensteintritt findet in der Regel ein finanzieller Ausgleich statt; für GWDL gemäß der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung. Allerdings kommt dieser Ausgleich erst dann in Betracht, wenn in der Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) die wöchentliche Rahmendienstzeit von 46 Stunden durch den tatsächlich geleisteten anrechenbaren Dienst überschritten und dabei zusammenhängender Dienst von mehr als 12 bis zu 16 Stunden Dauer (erhöhter Wehrsold von jeweils 12 DM) bzw. von mehr als 16 bis zu 24 Stunden Dauer (erhöhter Wehrsold von jeweils 22 DM) geleistet wird.

Nur in begründeten Einzelfällen kann der nächste Disziplinarvorgesetzte vor allem längere Ausbildungsdienste besonders in Verbindung mit Wochenenden und Feiertagen durch Freistellung vom Dienst ausgleichen, sofern der Ausbildungsdienst sowie die Einsatzbereitschaft der Einheit nicht beeinträchtigt werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die tatsächliche Inanspruchnahme von Reservisten durch Wehrübungen nach dem neuen Reservistenkonzept?

Läuft die jetzige Regelung faktisch auf eine Freiwilligkeit bei der Ableistung von Wehrübungen hinaus?

Die grundlegend geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen haben eine Anpassung des Wehrübungsumfanges ermöglicht. Dadurch konnte die tatsächliche Inanspruchnahme der Reservisten durch Wehrübungen in begrenztem Maße verringert werden. Die „Konzeption für die Reservisten der Bundeswehr 1994 (KResBw)“ wird dieser Entwicklung gerecht.

Ziel dieser Konzeption ist es, die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte sicherzustellen, die Pflichten der Reservisten annehmbar zu gestalten, Belastungen für den einzelnen tragbar zu halten und die individuelle Bereitschaft weiter zu fördern, sich für die Streitkräfte und für den soldatischen Dienst einzusetzen.

Dieses Konzept hat sich bewährt.

Die jetzige Regelung läuft im Kern nicht auf Freiwilligkeit hinaus. Freiwilliges Engagement wird jedoch besonders gefördert. Die große Mehrzahl aller Wehrübungen sind und bleiben auch künftig Pflichtwehrübungen. Diese sind in Form von Truppen- und Einzelwehrübungen zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte auch künftig unverzichtbar. Dabei hilft das besondere Engagement einzelner Reservisten und ihre individuelle Bereitschaft zur Ableistung von Wehrübungen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorwürfe und Klagen über einen „Gammeldienst“ und „Leerlauf“ in der Bundeswehr: „Fast die Hälfte der Rekruten hält den Dienst beim Bund für vergeudete Zeit“ (so der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr Klaus Naumann im Spiegel vom 8. Januar 1996)?

In einer hochtechnisierten Streitkraft werden an Soldaten höchst unterschiedliche Anforderungen gestellt. Bereitschafts-, Wach- und technische Dienste gelten bei einigen Soldaten, insbesondere in Erzählungen zu Hause oder im Freundeskreis, als „Gammeldienst“. Ebenso sind Klagen über zu hohe körperliche Anforderungen oder zeitliche Überbeanspruchung jeweils im Einzelfall zu bewerten.

Die Bundeswehr ist bestrebt, auch den GWDL ein selbständiges und verantwortungsvolles Handeln zu ermöglichen. Die Streitkräfte sind auf vielfältige Weise bemüht, den Dienst der Wehrpflichtigen durchgängig interessant und fordernd zu gestalten. Der Bundesminister der Verteidigung hat deshalb mit seiner Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes vom 11. März 1996 entscheidende Impulse zu einer attraktiveren Gestaltung des Wehrdienstes gegeben.

Hierzu sollen während des Grundwehrdienstes vor allem nachstehende Maßnahmen beitragen:

- Stärkung von Dienstfreude und Motivation durch Schaffung von Erlebnissen und Ausbildungshöhepunkten,
- Verwendung modernen Ausbildungsmaterials,
- Verbesserung der Ausbildungsorganisation und der Ausbildungsumgebung,
- Übertragung von Verantwortung an Soldaten überall dort, wo spezielle Fähigkeiten eingebracht werden können,
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit.

Das Programm zeigt bereits erste Erfolge und wird weiter schrittweise umgesetzt.

9. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge, auch die Zivildienstleistenden gemeinsam unterzubringen (Kasernierung)?

Welche Kosten würden dadurch entstehen?

Nach § 6 Abs. 1 ZDG haben die Zivildienststellen auf ihre Kosten für die Unterkunft der ZDL zu sorgen.

Die Bundesregierung lehnt Vorschläge ab, auch ZDL zu kasernieren. Dies wäre aufgrund der Tätigkeitsfelder und der Rahmenbedingungen des Dienstes als ZDL sachlich nicht zu rechtfertigen.

10. Welche Angaben kann die Bundesregierung zur bisherigen Situation der Gemeinschaftsverpflegung und zu deren Stand nach der Absprache zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) über die Handhabung der Gemeinschaftsverpflegung der Zivildienstleistenden machen?

Nach § 31 ZDG sind die Dienstleistenden verpflichtet, auf dienstliche Anordnung an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Für die Gemeinschaftsverpflegung der Dienstleistenden gelten nach § 35 Abs. 1 ZDG die Vorschriften entsprechend, die für Soldaten gelten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (§ 1 in Verbindung mit § 3 des Wehrgesetzes). Für diese Verpflegung haben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ZDG die Beschäftigungsstellen auf ihre Kosten zu sorgen.

Es werden grundsätzlich nur solche Einrichtungen als Zivildienststellen anerkannt, die ihren ZDL Gemeinschaftsverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) in natura bereitstellen. Eine Dienststelle kann generell oder für einzelne Mahlzeiten nur dann von der Verpflichtung, Verpflegung in natura bereitzustellen, befreit werden, wenn Verpflegungseinrichtungen fehlen und gleichzeitig keine Möglichkeit besteht, die Verpflegung in natura durch Dritte zu ermöglichen.

Auch wenn ein ZDL an der Einnahme einzelner Mahlzeiten gehindert ist, entbindet dies die Dienststelle nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, alle Mahlzeiten in natura bereitzustellen.

Mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wurde Einvernehmen über die grundsätzliche Sicherstellung der Gemeinschaftsverpflegung der ZDL und die Handhabung von Ausnah-

meregungen für ambulante Dienste (MSHD, Rettungsdienst, Umweltschutz) erzielt; diese Dienste sind unter den ab dem 1. Dezember 1993 neu anerkannten Zivildienststellen in leicht zunehmendem Maße vertreten.

Zahlenmäßige Entwicklung der Zivildienststellen mit und ohne Gestellung der Gemeinschaftsverpflegung seit 15. Oktober 1993:

Stand:	15. 10. 1993		15. 03. 1994		15. 08. 1994		15. 09. 1995		15. 12. 1996		15. 06. 1997	
	Anzahl	%										
Zivildienststellen mit Verpflegungsgestellung	21 651	65,3	22 282	66,4	22 918	68,0	24 036	70,3	26 697	73,0	27 339	73,6
ohne Verpflegungsgestellung	11 527	34,7	11 297	33,6	10 762	32,0	10 163	29,7	9 876	27,0	9 799	26,4
Gesamt	33 178	100,0	33 579	100,0	33 680	100,0	34 199	100,0	36 573	100,0	37 138	100,0
ab dem 1. 12. 1993 anerkannte Zivildienststellen mit Verpflegungsgestellung ohne Verpflegungsgestellung							3 610	91,7	6 533	89,7	7 555	89,3
							325	8,3	748	10,3	907	10,7
Gesamt							3 935	100,0	7 281	100,0	8 462	100,0

11. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen es aus Gründen offensichtlicher Ungleichbehandlung von Zivildienstleistenden zu anderen Dienstleistenden oder Wehrdienstleistenden zu Beanstandungen der Dienstaufsicht durch das Bundesamt für den Zivildienst gekommen ist?

Das BAZ stellt bei der Anerkennung von Zivildienststellen und Zivildienstplätzen (ZDP) durch Anerkennungsaufgaben und durch die Ausgestaltung der Tätigkeitsmerkmale sicher, daß die ZDL untereinander und im Vergleich zu den Wehrdienstleistenden gleichbehandelt werden und überwacht danach im Rahmen seiner Aufsicht über die Zivildienststellen die Beachtung dieser Vorgaben.

Festgestellte Fälle der Ungleichbehandlung von Dienstleistenden werden abgestellt und entsprechend ihrer Schwere geahndet. Schwerwiegende Fälle der Ungleichbehandlung von Dienstleistenden, die zu Beanstandungen der Dienstaufsicht durch das BAZ und zu Maßnahmen bis hin zum Widerruf der Beschäftigungsstelle führen, sind sehr selten.

12. Wie entwickelte sich jeweils in den letzten drei Jahren der Krankenstand bei den Zivildienstleistenden im Vergleich zu den Wehrpflichtigen?

Ein Vergleich des Krankenstandes bei ZDL und GWDL ist nicht möglich, weil über den Krankenstand im Zivildienst keine statistischen Aufzeichnungen vorgenommen werden und in der „Gesundheitsstatistik“ der Bundeswehr das Merkmal „Grundwehrdienstleistende“ nicht erfaßt wird.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden sichergestellt werden müsse und der Zivildienstleistende im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder schlechter noch besser gestellt werden dürfe?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Prinzip der Belastungsgleichheit für Wehrpflichtige, die Wehrdienst leisten, und solche, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern (vgl. BVerfGE 78, S. 364 [370 f.]).

14. Sieht die Bundesregierung die Gleichgewichtigkeit und die Gleichstellung für erreicht an oder nicht, und was gedenkt sie gegebenenfalls zu unternehmen?

Im Bericht der Bundesregierung zur Gleichbehandlung von GWDL und ZDL vom 16. Mai 1994 (Drucksache 12/7537) wurde auf die Besonderheiten des soldatischen Dienstes verwiesen, die bei der Abwägung der Besser- oder Schlechterstellung von Wehrdienst und Zivildienst von besonderer Bedeutung sind: Trennung von der vertrauten häuslichen Umgebung sowie von Familie und Freundeskreis bei heimatferner Einberufung, Einfügen in die militärische Gemeinschaft mit der Verpflichtung zum Wohnen in der Kaserne und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung und Pflicht zum Tragen der Uniform. Die Pflicht „der Bundesrepublik treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“, bedeutet für den GWDL, daß er im Frieden zu Routinediensten wie Wachdienste, Übungen und Alarmie-

rungen herangezogen werden kann. Darüber hinaus muß er jedoch auch an Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes bis hin zum Spannungs- und Verteidigungsfall unter Einsatz seines Lebens teilnehmen.

Aufbauend auf dieser Grundpflicht unterliegt der GWDL konkreten gesetzlichen Einzelpflichten (§§ 8 bis 21 Soldatengesetz), die durch die Kasernierung und die damit strenge Einbindung in die militärische Ordnung und Hierarchie eine nicht nur theoretische, sondern auch „fühlbar“ praktische Bedeutung für ihn haben.

Auch der ZDL hat die mit seinem Dienst verbundenen Belastungen, Erschwernisse und auch Gefahren auf sich zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Risiken, die die Dienstleistung zwangsläufig mit sich bringt (z. B. Unfallgefahr im Rettungsdienst). Diese Pflicht obliegt dem ZDL insbesondere dann, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwehr von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist. Der Zivildienstpflichtige muß seine Person auch dann einsetzen, wenn er sich selbst dadurch gefährdet (§ 27 Abs. 3 ZDG).

Jugendliche verbinden die genannten objektiven Bedingungen des Wehrdienstes häufig mit subjektiven Nachteilen im Vergleich zum Zivildienst. Die Bundesregierung nimmt dieses Problem im Zusammenhang mit der rechtlichen und tatsächlichen Gleichbehandlung von GWDL und ZDL sehr ernst.

Maßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes wie sie dem Deutschen Bundestag im Bericht vom 30. September 1996 (Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Umsetzung der „Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes“ vom 11. März 1996) vorgelegt wurden, zielen deshalb darauf ab, Notwendigkeit und Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht im Bewußtsein der Öffentlichkeit, sowie bei den Streitkräften wachzuhalten, Verbesserungen in der Aufnahme der Wehrpflichtigen beim Kreiswehrrersatzamt und in der Ausgestaltung des Grundwehrdienstes zu erreichen.

Mit diesen Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung die Absicht – auf der Grundlage der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Wehr- und Zivildienstleistenden – durch Information, Organisation und Dienstgestaltung, die im Empfinden der jungen Bürger spezifischen Nachteile des Grundwehrdienstes gegenüber dem Zivildienst auszugleichen.

15. Wie hoch ist der Anteil der Bezieher der Soldgruppe 3 bei den Zivildienstleistenden im Vergleich zu den Grundwehrdienstleistenden?

Im Durchschnitt der Monate Januar bis Mai des Jahres 1997 betrug der Anteil der Obergefreiten (Bezieher der Soldgruppe 3) bei den GWDL und freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistenden (FWDL) insgesamt 32,8 % (45 784 Obergefreite von 139 515 GWDL/FWDL).

Die tatsächliche Einstufung in die einzelnen Soldgruppen wird im Zivildienst datenmäßig nicht erfaßt. Auf 40 % aller ZDP werden Tätigkeiten nach dem in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZDG“ vom 2. Januar 1996 festgelegten Tätigkeitskatalog ausgeübt. Den auf diesen ZDP eingesetzten ZDL kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ab dem 7. Dienstmonat der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden.

Grundwehrdienst und Zivildienst können bei der Gewährung der Soldgruppe 3 wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten nicht miteinander verglichen werden.

Nach § 35 Abs. 1 ZDG finden u. a. in Fragen der Geld- und Sachbezüge die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades gelten, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet. Außer den zeitlichen Voraussetzungen gelten die Vorschriften zur Beförderung der GWDL nicht für die ZDL. Der Gesetzgeber hat daher in § 35 Abs. 2 ZDG bestimmt, daß die Gewährung der Soldgruppe 2 bzw. 3 für die ZDL in einer eigenen Verwaltungsvorschrift geregelt wird, um die besonderen Verhältnisse im Zivildienst genügend berücksichtigen zu können. Dies ist durch die oben genannte Verwaltungsvorschrift geschehen.

Soldaten in den Laufbahnen der Mannschaften, Soldaten auf Zeit und GWDL üben Funktionen aus, die – anders als im Zivildienst – nach den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 bewertet sind. Ihnen soll daher unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und Leistung nach Erfüllung der zeitlichen Mindestvoraussetzung das Erreichen des Dienstgrades Obergefreiter ermöglicht werden.

III. Entwicklung der KDV-Anträge und Konsequenzen für Bundeswehr und Zivildienst

16. Wie viele Wehrpflichtige haben 1995 und 1996 den Dienst mit der Waffe verweigert?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen?

Welche gesellschaftspolitischen Begründungszusammenhänge sieht die Bundesregierung hierfür?

In den Jahren 1995 und 1996 betrug die Anzahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer 160 493 bzw. 156 681.

Die Inanspruchnahme des Grundrechts auf KDV gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes beruht auf einer Gewissensentscheidung des einzelnen Wehrpflichtigen. Da Gewissen nicht überprüfbar ist, lehnt die Bundesregierung es ab, solche Entscheidungen zu bewerten oder gesellschaftspolitisch zu begründen.

17. Ist mit Erreichen dieser Größenordnung der Bestand der Bundeswehr gefährdet?

Bei welcher Anzahl von Kriegsdienstverweigerern pro Geburtsjahrgang bzw. bei welcher durch-

schnittlichen Verweigerungsquote erscheint der Bundesregierung der Bestand der Bundeswehr gefährdet?

– die Zahl der jungen Männer eines Geburtsjahrgangs, die wehrfähig sind und auch tatsächlich gezogen werden können?

In der Jahresbestandsaufnahme des Wehrersatzwesen-Informationssystems (WEWIS) sind für das Jahr 1995 126 488 Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977, für das Jahr 1996 sind 127 403 Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1971 bis 1978 als anerkannte, ungeeignete Kriegsdienstverweigerer ausgewiesen.

Damit ist der personelle Ergänzungsbedarf der Streitkräfte nach dem Personalstrukturmodell 340 000 auf absehbare Zeit sichergestellt.

Die Vielzahl unterschiedlichster Faktoren, die auf den Bestand der Bundeswehr Einfluß haben, und deren Zusammenwirken lassen es nicht zu, den Zeitpunkt einer Bestandsgefährdung der Bundeswehr durch KDV mathematisch realitätsgerecht zu bestimmen.

18. Wie hoch ist die Zahl der Kriegsdienstverweigerer in den letzten fünf Jahren absolut und bezogen auf
- die gesamte Geburtsjahrgangsstärke junger Männer,
 - die Zahl der tatsächlich wehrfähigen jungen Männer eines Geburtsjahrgangs oder

Die Zahl der KDV-Antragsteller betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	KDV-Antragsteller
1992	133 856
1993	130 041
1994	125 694
1995	160 493
1996	156 681

Eine Relation zu den Geburtsjahrgängen läßt sich sinnvoll nicht herstellen, weil in den Zahlen der KDV-Antragsteller eines Jahres sechs oder mehr Geburtsjahrgänge enthalten sind.

Deshalb wurden in den nachfolgenden Tabellen die Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977 jeweils den letzten fünf Jahren zugeordnet und in absoluten Zahlen nach der Fragestellung aufgeschlüsselt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zahlen in den Spalten 3 bis 6 keine endgültigen Werte darstellen, sondern sich durch Nachmusterungen, auslaufende Zurückstellungen u. ä. noch erhöhen werden.

1992

Geburtsjahrgang	Geburtsjahrgangsstärke	Erfafte	Wehrdienstfähig gemusterte Wehrpflichtige	KDV-Anträge	1992 für den Wehrdienst Verfügbare
1	2	3	4	5	6
1970	401 637	384 061	299 187	10 110 (2 706)	42 735
1971	376 183	362 268	274 890	18 043 (3 840)	64 460
1972	330 785	318 818	225 657	28 747 (3 767)	67 378
1973	291 281	284 775	141 242	30 856 (10 144)	31 286
1974	284 871	270 752	15 449	4 942 (1 339)	1 581

Anmerkung: Die Zahlen nach dem Stand Dezember 1992 beziehen sich auf die alten Bundesländer. Die Nacherfassung der Daten der Wehrpflichtigen im Beitrittsgebiet war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.
() = KDV-Anträge in den neuen Bundesländern.

1993

Geburtsjahrgang	Geburtsjahrgangsstärke	Erfafte	Wehrdienstfähig gemusterte Wehrpflichtige	KDV-Anträge	1993 für den Wehrdienst Verfügbare
1	2	3	4	5	6
1970	514 562	501 445	382 858	8 281	35 811
1971	488 712	480 869	361 013	11 666	47 708
1972	427 948	420 790	305 758	18 187	72 162
1973	379 108	377 870	264 435	32 557	82 618
1974	372 220	367 986	150 853	38 975	43 707
1975	365 738	355 149	26 613	8 287	4 004

1994

Geburtsjahrgang	Geburtsjahrgangsstärke	Erfafte	Wehrdienstfähig gemusterte Wehrpflichtige	KDV-Anträge	1994 für den Wehrdienst Verfügbare
1	2	3	4	5	6
1970	514 562	503 224	384 976	6 209	26 166
1971	488 712	482 636	362 448	7 753	31 620
1972	427 948	422 682	307 990	10 164	43 674
1973	379 108	379 747	280 084	17 759	74 036
1974	372 220	369 896	230 430	34 187	76 859
1975	365 738	363 164	130 665	35 409	35 257
1976	378 521	368 771	30 355	8 821	5 040

1995

Geburtsjahrgang	Geburtsjahrgangsstärke	Erfafte	Wehrdienstfähig gemusterte Wehrpflichtige	KDV-Anträge	1995 für den Wehrdienst Verfügbare
1	2	3	4	5	6
1970	514 562	505 048	393 764	3 521	20 463
1971	488 712	484 814	372 866	6 400	22 704
1972	427 948	425 200	324 484	8 569	29 293
1973	379 108	382 210	286 119	11 248	44 791
1974	372 220	372 575	277 575	26 275	74 458
1975	365 738	366 053	240 479	44 141	77 367
1976	378 521	378 274	170 060	48 931	46 041
1977	388 053	392 282	23 991	7 490	6 476

1996

Geburtsjahrgang	Geburtsjahrgangsstärke	Erfafte	Wehrdienstfähig gemusterte Wehrpflichtige	KDV-Anträge	1996 für den Wehrdienst Verfügbare
1	2	3	4	5	6
1971	488 712	486 754	373 693	1 218	8 334
1972	427 948	427 560	326 203	2 562	21 384
1973	379 108	384 554	289 881	4 008	25 726
1974	372 220	375 204	287 684	4 603	48 612
1975	365 738	368 834	287 101	9 476	79 697
1976	378 521	381 069	269 566	23 634	87 586
1977	388 053	397 192	168 534	40 820	51 430

19. Gibt es bei der Bundesregierung kurz- oder langfristige konkrete Pläne zur Veränderung und zur Verschärfung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer, um ihre Anzahl und die der Zivildienstleistenden zu verringern?

Nein.

20. Welche konkreten Auswirkungen hat die Umstellung im Musterungsverfahren durch Einführung des Tauglichkeitskriteriums T 7 auf die Entwicklung der Anzahl der Wehrdienstfähigen? Welche Bedeutung hat dies für die Entwicklung der Anzahl der KDV-Anträge, bezogen auf die aktuellen Geburtsjahrgänge (absolut und prozentual)?

Durch die Einführung des Verwendungsgrades „T 7“ wurde die Zahl der wehrdienstfähig Gemusterten bei allen Erstuntersuchungen um 8 bis 9 % gesteigert. Es

ist nicht bekannt, ob die Einführung des Verwendungsgrades „T 7“ Einfluß auf die Anzahl der KDV-Anträge hat. Dazu wirken sich zu viele Parameter auf die Entscheidung aus, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern.

21. Wie hat sich die Zahl der KDV-Anträge im Vergleich zu der Anzahl der Wehrdienstfähigen in den einzelnen Geburtsjahrgängen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Wie viele Wehrpflichtige wurden bis Ende des Jahres 1996 jeweils erfaßt, bezogen auf die Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977?

Wie viele Wehrpflichtige wurden als nicht wehrdienstfähig ausgemustert, ebenfalls jeweils bezogen auf den Geburtsjahrgang?

Wie viele wehrdienstfähige Wehrpflichtige wurden als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, ebenfalls jeweils bezogen auf den Geburtsjahrgang und nach Wehrbereichen?

Wie viele Musterungen wurden 1994, 1995 und 1996 durchgeführt?

Gibt es signifikante Unterschiede bei der Anzahl und der Art der Entscheidung bezüglich der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bei den einzelnen Kreiswehersatz-ämtern, und wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung die Unterschiede bei den Anerkennungsquoten?

Aufgrund der Fragestellung wurde davon ausgegangen, daß sich alle Fragen auf die Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977 beziehen.

Zu Satz 1:

Von den wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977 hatten bis zu den Stichtagen ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt:

GebJg	31. 12. 1992		31. 12. 1993		31. 12. 1994		31. 12. 1995		31. 12. 1996	
	Wehrdienstfähige	KDV-Anträge								
1970	299 187	74 792	382 858	88 511	384 976	109 234	393 764	112 755	394 168	113 973
1971	274 890	73 885	361 013	95 675	362 448	114 573	372 866	120 973	373 693	123 535
1972	225 657	59 774	305 758	84 185	307 990	111 451	324 284	120 020	326 203	124 028
1973	141 242	34 411	264 435	78 301	280 084	96 096	286 119	107 344	289 881	111 947
1974	15 449	4 952	150 853	45 275	230 430	79 472	277 575	105 747	287 684	115 223
1975			26 613	8 349	130 665	43 768	240 479	87 909	287 101	111 543
1976					30 355	8 950	170 060	57 881	269 566	98 701
1977							23 991	7 685	168 534	57 029

Anmerkungen: Die Zahlen nach dem Stand Dezember 1992 beziehen sich auf die alten Bundesländer. Die Nacherfassung der Daten der Wehrpflichtigen im Beitrittsgebiet war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Ab 1994 einschließlich gedienter Bausoldaten und Wehrpflichtiger, die während der Geltungsdauer der ZD-VO der DDR bis 2. Oktober 1990 eine Erklärung abgegeben haben, Zivildienst leisten zu wollen, und einen Feststellungsbescheid erhalten haben.

Zu Satz 2:

Bis zum 31. Dezember 1996 wurden Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977 wie folgt erfaßt:

Geburtsjahrgang	Erfaßte Wehrpflichtige
1970	506 591
1971	486 754
1972	427 560
1973	384 554
1974	375 204
1975	368 834
1976	381 069
1977	397 192

Zu Satz 3:

Bis zum 31. Dezember 1996 wurden Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977 wie folgt ausgemustert (nicht wehrdienstfähige Ungediente):

Geburtsjahrgang	Ausgemusterte
1970	93 127
1971	92 825
1972	83 421
1973	73 817
1974	62 846
1975	45 419
1976	28 367
1977	13 017

Zu Satz 4:

Von den wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977 wurden bis Ende 1996 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt:

GebJg	WB I	WB II	WB III	WB IV	WB V	WB VI	WB VII/VIII
1970	4 605	9 067	22 414	11 691	15 063	10 448	25 176
1971	4 995	9 819	23 671	12 691	16 210	11 090	26 953
1972	4 653	9 697	23 120	12 189	16 000	11 426	29 023
1973	4 543	9 646	21 566	11 703	14 734	11 156	20 045
1974	4 781	9 761	21 938	12 108	15 354	12 356	20 001
1975	4 424	9 350	20 417	12 026	14 715	12 619	17 594
1976	3 726	7 809	16 511	10 401	13 381	10 620	13 641
1977	1 467	3 179	6 550	4 001	5 487	4 237	8 115

Zu Satz 5:

In den Jahren 1994 bis 1996 wurden Musterungen wie folgt durchgeführt:

Musterungsjahr	Erstmusterungen	Nachmusterungen (Bei der Erstmusterung vorübergehend nicht Wehrdienstfähige)
1994	300 840	40 135
1995	377 847	37 255
1996	411 577	34 613

Zu Satz 6:

Es gibt eine gewisse Schwankungsbreite bei der Anzahl und Art der Entscheidungen der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (AfKDV). Sie ist Ausdruck der Unabhängigkeit der AfKDV, deren Mitglieder nach

§ 9 Abs. 5 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG) an Weisungen nicht gebunden sind. Konkrete Erkenntnisse über die Gründe für die Unterschiede stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung, da nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KDVG Beratung und Abstimmung der AfKDV geheim sind.

22. Wie haben sich die entsprechenden Verweigerungsquoten je Geburtsjahrgang in Prozenten entwickelt in den einzelnen Wehrbereichen?

Nach dem Stand 31. Dezember 1996 verteilen sich die KDV-Antragsteller der Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977 wie folgt prozentual auf die Zuständigkeitsbereiche der Wehrbereiche:

GebJg	WB I	WB II	WB III	WB IV	WB V	WB VI	WB VII/VIII
1970	4,6	9,3	23,2	12,4	14,9	10,5	25,2
1971	4,6	9,3	22,7	12,4	14,8	10,4	25,8
1972	4,2	9,1	22,1	11,8	14,6	10,7	27,6
1973	4,6	10,0	23,2	12,6	15,2	11,5	22,9
1974	4,8	9,9	22,9	12,8	15,3	12,5	21,8
1975	4,7	9,9	22,3	13,2	15,3	13,6	21,0
1976	4,6	9,9	21,9	13,4	16,5	13,9	19,7
1977	4,1	9,8	20,9	11,4	17,4	13,3	23,2

23. Welche Daten liegen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Kriegsdienstverweigerung vor, insbesondere im Hinblick auf eine Antragstellung

- zum Beginn der Wehrüberwachung,
- zum Zeitpunkt der Musterung,
- vor der Zustellung des Einberufungsbescheides,
- im direkten Zusammenhang mit der Einberufung,
- unmittelbar nach Antritt des Grundwehrdienstes in der Bundeswehr,
- während des Grundwehrdienstes,

- nach Ableistung des Grundwehrdienstes,
- bereits vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres; und ist die Bundesregierung bereit, bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die Möglichkeit einer vorzeitigen Einberufung zum Zivildienst analog der Regelung beim Wehrdienst zu eröffnen?

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer liegen folgende Daten vor (andere als die dargestellten Zeitpunkte sind nicht zahlenmäßig erfaßt):

GebJg	KDV-Antrag gestellt (in %)					
	vor der Musterung	bei der Musterung (Beginn Wehrüberwachung)	zwischen Musterung und Einberufung	im Einberufungsverfahren (Einberufungsbescheid/Vorbenachrichtigung)	während des Wehrdienstes	nach Ableistung des Wehrdienstes
1970	22,0	12,2	36,5	23,7	3,3	2,3
1971	20,5	13,0	40,4	24,1	3,2	1,1
1972	24,2	13,1	36,4	25,3	2,3	0,9
1973	21,5	22,0	45,1	9,0	2,1	0,4
1974	23,8	26,2	42,1	6,2	1,5	0,2
1975	22,3	29,7	42,8	3,8	1,1	0,1
1976	23,1	32,5	41,8	1,9	0,7	0,1
1977	30,2	33,9	34,7	0,7	0,3	0,1

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, minderjährige junge Männer vor Vollendung des 18. Lebensjahres vorzeitig zur Ableistung des Zivildienstes einzuberufen, und zwar auch dann nicht, wenn die Erziehungsberechtigten der Einberufung zustimmen. Eine entsprechende Übernahme der für den Wehrdienst geltenden Regelung (§ 5 Abs. 1 WPfIG) ist nach geltendem Recht ausgeschlossen. Zivildienst ist Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 WPfIG). Zur Ableistung des Zivildienstes kann also nur ein Wehrpflichtiger einberufen werden. Wehrpflichtig sind allein Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an (§ 1 Abs. 1 WPfIG). Zum Wehrdienst können aufgrund freiwilliger Verpflichtung auch Personen einberufen werden, die wegen ihres Alters oder ihres Geschlechts nicht der Wehrpflicht unterliegen (z. B. Frauen). Eine Einberufung zum Zivildienst aufgrund freiwilliger Verpflichtung ist nicht möglich.

gerade leisten (Zivilschutz, Katastrophenschutz, freies Arbeitsverhältnis, Entwicklungsdienst, andere Dienste im Ausland usw.)?

Wie hat sich die Zahl der anerkannten Beschäftigungsstellen des Zivildienstes nach Einsatzbereichen und nach Wehrbereichen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Zahl der ZDP, die mit ZDL belegt waren (mit und ohne Überlappung), hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr (jeweils Jahresende)	ZDP	davon belegte ZDP	davon mit Überlappung
1992	158 263	99 002	8 390
1993	165 696	112 202	10 254
1994	166 875	117 570	10 669
1995	171 819	119 920	12 846
1996	177 343	124 008	9 831

24. Wie haben sich die Zahlen der Zivildienstplätze in den letzten fünf Jahren entwickelt im Hinblick auf:
- Zahl der besetzten Zivildienstplätze – mit bzw. ohne Überlappung,
 - Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die andere Ersatzdienste aus den jeweiligen Geburtsjahrgängen geleistet haben oder

Zu der Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die in den letzten fünf Jahren die unten aufgeführten Dienste geleistet haben bzw. derzeit noch leisten, liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben bezogen auf das Jahr der Anerkennung vor. Eine Auflistung kann deshalb nur nach Geburtsjahrgängen erfolgen:

Geburts-Jahrg.	§ 14 ZDG Zivil- u. Katastrophenschutz	§ 14 a ZDG Entwicklungsdienst	§ 14 b ZDG Andere Dienste im Ausland	§ 15 ZDG Polizeivollzugsdienst	§ 15 a ZDG Freies Arbeitsverhältnis
1970	1 588	6	112	47	244
1971	2 129	5	171	82	271
1972	2 171	6	184	115	190
1973	1 651	3	190	63	144
1974	1 383	4	205	69	290
1975	1 068	0	246	66	224
1976	647	1	291	37	69
1977	224	1	153	13	20

Entwicklung der Zahl der anerkannten Beschäftigungsstellen des Zivildienstes nach Einsatzbereichen (§ 4 ZDG) und Wehrbereichen in den letzten fünf Jahren:

Zivildienststellen nach Einsatzbereichen und Wehrbereichen

1) Zivildienststellen im sozialen Bereich

Wehrbereich	Stand:	1992	1993	1994	1995	1996
I		2 050	2 111	2 160	2 287	2 358
II		3 053	3 151	3 236	3 380	3 502
III		6 499	6 933	7 021	7 234	7 544
IV		4 165	4 322	4 434	4 584	4 750
V		3 704	3 849	3 894	3 983	4 091
VI		3 550	3 679	3 764	3 878	4 059
VII		7 372	7 695	7 392	7 564	7 954
Gesamtbestand		30 393	31 740	31 901	32 910	34 258

2) Zivildienststellen im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Wehrbereich	Stand:	1992	1993	1994	1995	1996
I		40	42	48	50	50
II		102	109	124	129	124
III		176	198	203	208	208
IV		186	195	200	209	212
V		160	175	194	202	205
VI		183	194	203	210	219
VII		580	878	1 089	1 223	1 230
Gesamtbestand		1 427	1 791	2 061	2 231	2 248

3) Zivildienststellen gesamt

Wehrbereich	Stand:	1992	1993	1994	1995	1996
I		2 090	2 153	2 208	2 337	2 408
II		3 155	3 260	3 360	3 509	3 626
III		6 675	7 131	7 224	7 442	7 752
IV		4 351	4 517	4 634	4 793	4 962
V		3 864	4 024	4 088	4 185	4 296
VI		3 733	3 873	3 967	4 088	4 278
VII		7 952	8 573	8 481	8 787	9 184
Gesamtbestand		31 820	33 531	33 962	35 141	36 506

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Konsequenzen aus der unterschiedlichen Praxis der neuen „einberufungsnahen“ Musterung der Wehrpflichtigen bei den Kreiswehrrersatzämtern, die sich daraus ergeben, daß manche Ämter neun Monate vor Auslaufen der Zurückstellung wegen Schulbesuchs oder Ausbildung, andere erst fünf bis sechs Monate vorher, die Musterung durchführen?

Hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang grundsätzlich einen zeitlichen Abstand der Musterung vom Zurückstellungsende von zehn Monaten für möglich und geboten, da die KDV-Verfahren erst nach der Musterung erfolgen und für die Bearbeitung dann noch etwa neun Monate benötigt werden, wobei sich diese daraus ergeben, daß nach etwa sechs Wochen die Akten vom Kreiswehrrersatzamt ans Bundesamt gehen, zwei bis fünf Monate das Anerkennungsverfahren dauert, ein bis zwei Monate die Suche einer Zivildienststelle erfordert und ein Monat für die Einberufung benötigt wird?

Abiturienten und Fachoberschüler werden in der Regel in der Zeit von September bis Ende des Jahres, das dem Jahr der Schulentlassung vorausgeht, jedoch grundsätzlich frühestens ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres gemustert. Da die Schulausbildung in der Regel spätestens im Juli jeden Jahres endet, reicht der verbleibende Zeitraum aus, ein rechtzeitig in Gang gesetztes Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abzuschließen.

Die Bearbeitungszeit der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist in den meisten Fällen von der Intensität abhängig, mit der die Antragsteller das Verfahren betreiben. Sie kann deutlich weniger als 2, in anderen Fällen auch bis zu 5 Monaten betragen. Letzteres liegt einmal daran, daß ein Teil der Antragsteller die notwendigen Unterlagen nur zögerlich vorlegt, und zum anderen daran, daß das Antragsauf-

kommen jahreszeitlich bedingt so hoch sein kann, daß Wartezeiten unvermeidlich sind. Erfasste Wehrpflichtige, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragen, werden unmittelbar für eine Musterung vorgesehen.

Abiturienten und Fachoberschüler können sich also rechtzeitig auf ihre Einberufung einrichten und dies bei ihrer Lebens- und Ausbildungsplanung berücksichtigen.

Bei den übrigen Wehrpflichtigen werden die Musterungsbeamten die zur Feststellung des geeigneten Musterungszeitpunktes von den Wehrpflichtigen zurückzusendenden Fragebogen zur Musterung aus. Abhängig vom voraussichtlichen Ende einer etwaigen Schul- oder Berufsausbildung wird eine Frist festgelegt, die eine rechtzeitige Ladung zur Musterung vor Ende der Schulzeit/Berufsausbildung sicherstellt, z. B. bei Schülern 6 bis 10 Monate vor dem voraussichtlichen Schulabschluß.

Davon ausgenommen sind Wehrpflichtige, die vor Beendigung ihrer Schul- oder Berufsausbildung das 21. Lebensjahr vollenden. Um möglichst wenig Zeit zu verlieren und um den in § 5 Abs. 1 Satz 4 WPfLG verankerten Grundsatz der möglichst frühzeitigen Heranziehung zum Grundwehrdienst zu verwirklichen, wird mit der Musterung dieser Wehrpflichtigen bereits drei Monate vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres begonnen. Insgesamt sind unterschiedliche Zeiträume vor Auslaufen der Zurückstellung grundsätzlich am Interesse des Wehrpflichtigen orientiert. Es gibt keine unterschiedlichen Handhabungen gleichgelagerter Fallgruppen in den Kreiswehrrersatzämtern.

Die Bundesregierung beurteilt die bisher mit dieser Verfahrensweise gewonnenen Erfahrungen als positiv. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß damit Nachteile für die Wehrpflichtigen verbunden wären.

Die Bundesregierung hält es daher nicht für sinnvoll, die Musterung generell auf 10 Monate vor den vorgesehenen Einberufungstermin vorzuziehen.

IV. Antragsmodalitäten und Antragsunterlagen

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses in Zusammenhang mit einem KDV-Antrag, welche Kosten werden durch die Vorlage eines solchen polizeilichen Führungszeugnisses verursacht, und wer trägt sie im einzelnen?

Ist der Verwaltungsaufwand angemessen?

Wäre die Abschaffung der Vorlage eines solchen Führungszeugnisses ein sinnvoller Beitrag zu der von der Bundesregierung erwünschten Entbürokratisierung?

Wie beurteilt die Bundesregierung im Vergleich dazu die Tatsache, daß bei Rekruten das polizeiliche Führungszeugnis über den Datenaustausch des Dienstweges kostenlos angefordert wird?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß ein Soldat, der sich nach der Einberufung auf sein Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung beruft, dann erneut für das KDV-Verfahren ein – nunmehr kostenpflichtiges – polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muß, obwohl in seinen Personalakten bereits ein vergleichsweise neues polizeiliches Führungszeugnis enthalten ist?

Die Vorlage eines Führungszeugnisses im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KDVG ist sachgerecht und notwendig. Sie gilt für jeden Antragsteller, also auch für Soldaten. Für die Entscheidung über einen KDV-Antrag – der auch noch Monate nach Dienstantritt gestellt werden kann – wird in jedem Falle ein aktuelles Führungszeugnis benötigt. Nur hierdurch kann ausgeschlossen werden, daß Antragsteller, die wegen eines Verhaltens verurteilt worden sind, das mit der behaupteten Gewissensentscheidung nicht vereinbar erscheint, in Unkenntnis dieser Tatsache anerkannt werden. Deshalb kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses – auch unter Berücksichtigung des Aspektes der Entbürokratisierung – nicht verzichtet werden.

Die Gebühr für die Beschaffung des Führungszeugnisses beträgt zur Zeit 15 DM und ist vom Antragsteller zu tragen. Diese Kostenbelastung ist zumutbar; im Falle der Mittellosigkeit kann der Antragsteller bei der Gemeinde oder Stadt die Befreiung von den Gebühren beantragen. Die Einholung eines Führungszeugnisses im Einberufungsverfahren hat hingegen den dienstlich begründeten Zweck, Sachverhalte zu ermitteln, die den Ausschluß vom Wehrdienst nach § 10 WPflG zur Folge haben oder zur Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12 Abs. 5 WPflG führen können oder der Verwendung auf einem sicherheitsempfindlichen Dienstposten entgegenstehen. Das Führungszeugnis wird hier also zur Durchführung der Wehrpflicht benötigt. Demgegenüber geht es im Anerkennungsverfahren nach dem KDVG darum, daß der Antragsteller eine Entscheidung in seinem Sinne begehrt. Die Beschaffung des Zeugnisses durch den An-

tragsteller selbst gibt diesem zudem die Möglichkeit, schon bei der Vorlage zu eventuellen Eintragungen Stellung zu nehmen. Die unterschiedlichen Verfahren zur Vorlage bzw. Einholung des Führungszeugnisses sind sachlich gerechtfertigt.

V. Ausschüsse für KDV bei den Kreiswehersatzämtern und Kammern für KDV bei den Wehrbereichsverwaltungen

27. Wie beurteilt die Bundesregierung das Anerkennungsverfahren vor den Ausschüssen bzw. Kammern und die Rolle bzw. die rechtliche Stellung der/des Vorsitzenden?

Das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung (AfKDVK/KfKDVK) hat sich bewährt. Es besteht keine Veranlassung, Änderungen anzustreben. Wer sich auf das Grundrecht der KDVK beruft, kann sicher sein, daß über seinen Antrag in einem fairen Verfahren entschieden wird.

Die Weisungsfreiheit sowie das Prinzip der geheimen Beratung und Abstimmung gewährleisten die Objektivität der AfKDVK und KfKDVK. Auch die Rolle und die rechtliche Stellung der Vorsitzenden haben sich in der Praxis bewährt.

28. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll und erforderlich, für die/den Vorsitzende/n und die übrigen Ausschuß-/Kammermitglieder besondere Qualifikationen vorzusehen?

Entspricht der Anteil der weiblichen Ausschuß-/Kammermitglieder den rechtlichen Vorschriften?

Wie hoch ist der tatsächliche durchschnittliche Anteil der weiblichen Mitglieder in den Ausschüssen/Kammern?

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer sind im geltenden Recht besondere Qualifikationen vorgesehen. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein und das 28. Lebensjahr vollendet haben (§ 9 Abs. 2 Satz 2 KDVG). Die Beisitzer müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen; sie sollen über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 KDVG). Die Praxis zeigt, daß häufig sozial und pädagogisch besonders engagierte Beisitzer ihre Erfahrungen in das Anerkennungsverfahren einbringen. Die Bundesregierung hält die dargelegten Qualifikationserfordernisse weiterhin für erforderlich.

Der Anteil der weiblichen Beisitzer beträgt rund 43 %. Die mit § 1 Abs. 2 Satz 3 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung angestrebte Parität ist damit weitgehend erreicht; nach dieser Vorschrift sollen für die Wahl ebenso viele Männer wie Frauen vorgeschlagen werden.

Der Anteil der weiblichen Vorsitzenden in den AfKDVK und KfKDVK beträgt rund 10 %. Er entspricht damit annähernd dem Anteil von Frauen im Bereich des hö-

heren nichttechnischen Dienstes der Bundeswehrverwaltung von rund 13 %. Diese Zahlen sind darin begründet, daß erst in den letzten Jahren Juristinnen ein stärkeres Interesse an einer Tätigkeit in der Bundeswehrverwaltung haben. Bei der Besetzung der Dienstposten der Vorsitzenden von KDV-Gremien werden die Vorgaben des Frauenförderungsgesetzes berücksichtigt, das u. a. darauf abzielt, den Anteil der Frauen zu erhöhen, soweit Frauen in einzelnen Bereichen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer.

29. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Einsetzung bzw. Bildung der einzelnen KDV-Ausschüsse/-Kammern vor?

Sind die Wahlen für die Ausschüsse/Kammern im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften erfolgt?

Hat es Wahlwiederholungen gegeben?

Sind zur Zeit alle Ausschüsse arbeitsfähig?

Gab es Verzögerungen bei der Arbeitsaufnahme der Ausschüsse/Kammern, wenn ja, warum?

Welche Erfahrungen liegen aus den letzten drei Jahren vor?

Nur in wenigen Fällen sind Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wahl der Beisitzer durch die zuständigen kommunalen Vertretungskörperschaften bekannt geworden. Sie beruhten darauf, daß Personen gewählt worden waren, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Beisitzers, z. B. das Mindestalter von 32 Jahren, nicht erfüllten. Hierdurch wurden auch Wahlwiederholungen nötig.

Die Arbeitsfähigkeit aller AfKDV ist zur Zeit gewährleistet.

Zu Verzögerungen kam es Anfang 1996 in einigen Fällen in den neuen Bundesländern, weil die Wahlen von den kommunalen Vertretungskörperschaften nicht rechtzeitig durchgeführt worden waren, obwohl die Kreiswehrratsämter etwa neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode die Zahlen der benötigten Beisitzer den zuständigen Beschlussorganen mitgeteilt hatten.

30. Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden lagen seit 1992 gegenüber einzelnen Ausschüssen/Kammern vor, und wie sind sie im einzelnen entschieden worden?

Dienstaufsichtsbeschwerden gegenüber den KDV-Gremien werden statistisch nicht erfaßt.

Die Mitglieder der AfKDV und KfKDV sind nach § 9 Abs. 5 KDVG an Weisungen nicht gebunden. Fehler bei der Verhandlungsführung und der Entscheidung können allein im Rahmen von Rechtsmitteln (Widerspruch sowie Klage vor dem Verwaltungsgericht) geltend gemacht werden. Petenten, die sich mit der Bitte um Überprüfung des Verhaltens von Ausschußmitgliedern oder der Entscheidung des Gremiums an den Behördenleiter oder an vorgesetzte Dienststellen wenden, werden auf diese Rechtslage hingewiesen.

31. Wie oft wurden Rechtsmittel gegen Ablehnungen von KDV-Anträgen eingelegt, jeweils bezogen auf das Bundesamts- und das Ausschuß-/Kammerverfahren?

Welche Ergebnisse ergaben die Ausschuß-/Kammerverfahren jeweils nach Ablehnung bzw. Anerkennung in absoluten und prozentualen Angaben?

Wie viele Gerichtsverfahren hat es gegeben?

Seit dem 1. Januar 1984 (Inkrafttreten des KDVG) bis zum 31. Juli 1997 sind 54 146 KDV-Anträge vom BAZ abgelehnt worden. Hiergegen wurden 3 301 Klagen erhoben.

Die Zahl der in den Kalenderjahren 1992 bis 1996 gegen Entscheidungen der AfKDV eingelegten Rechtsmittel, die Entscheidungen der KfKDV und die Anzahl der bei den Verwaltungsgerichten eingereichten Klagen enthält folgende Übersicht. Bezogen auf das Kalenderjahr stehen Widersprüche und Entscheidungen nicht unbedingt in einem zeitlichen Zusammenhang.

Kalenderjahr	Widersprüche gegen Bescheide der AfKDV	Entscheidungen der KfKDV	davon		Klagen vor den Verwaltungsgerichten
			Anerkennungen	Ablehnungen	
1992	1 970	1 828	1 330 (72,8 %)	498 (27,2 %)	248
1993	1 003	1 554	1 042 (67,1 %)	512 (32,9 %)	126
1994	1 157	1 095	744 (67,9 %)	351 (32,1 %)	103
1995	1 291	1 137	761 (66,9 %)	376 (33,1 %)	85
1996	1 249	809	524 (64,8 %)	285 (35,2 %)	66

32. Welche Daten liegen über die Entscheidungen des Bundesamtes über Anträge auf Kriegsdienstverweigerung, nach Anzahl der Anträge und jeweils Anzahl der Anerkennungen und der Ablehnungen, absolut und prozentual, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Antragsarten laut Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) vor?

Seit Inkrafttreten des KDVG sind bis zum 31. Juli 1997 beim BAZ 1 141 113 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer eingegangen und 1 126 036 Entscheidungen getroffen worden. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

	Gesamt	in Prozent
Anerkennungen	1 004 257	89,19 %
Ablehnungen wegen Unschlüssigkeit	1 736	0,15 %
Ablehnungen wegen Unvollständigkeit	52 410	4,65 %
Abgaben an Ausschüsse für KDV wegen Zweifeln	5 906	0,52 %
Abweisungen wegen Unzulässigkeit des Antrages	41 723	3,71 %
Rückgaben an KWEA wegen Unzuständigkeit des BAZ	20 004	1,78 %

33. Wie beurteilt die Bundesregierung Hinweise in der Presse (vgl. Frankfurter Rundschau vom 18. Oktober 1996), die auf „verstärkte Probleme“ bei mündlichen Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer deuten, die letztlich die Anerkennung erschweren sollen?

Wie lange dauern diese Anerkennungsverfahren im Durchschnitt von der Antragstellung beim Kreiswehrrersatzamt über die Verhandlungen bei den KDV-Ausschüssen/-Kammern bis zur Aktenübersendung an das Bundesamt für den Zivildienst?

Wie lange dauert im Durchschnitt das Verfahren vor den KDV-Ausschüssen/-Kammern vom Antragseingang bis zur Aktenübersendung (nach Anerkennung) an das Bundesamt?

Es gibt keine Absicht, das Anerkennungsverfahren zu erschweren. Nach dem KDVG ist ein Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht. Wie die weisungsfreien KDV-Gremien zu dieser Überzeugung gelangen, entzieht sich der Einflußnahme durch Vorgesetzte und vorgesetzte Dienststellen. Auch auf die Verhandlungsführung der KDV-Gremien wird kein Einfluß genommen werden.

Die durchschnittliche Dauer der Anerkennungsverfahren wird statistisch nicht erfaßt. Nach § 13 Abs. 1 KDVG soll im Ausschußverfahren über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags beim AfKDV entschieden werden. Die Sechsmonatsfrist wird in nahezu allen Fällen eingehalten. Ausnahmen gelten, wenn das Verfahren aus Gründen, die in der Person des Wehrpflichtigen liegen – z. B. unbekannter Aufenthalt –, ausgesetzt werden muß.

VI. Situation beim Bundesamt

34. Wie beurteilt die Bundesregierung in den einzelnen Bereichen die personelle Situation im Bundesamt für den Zivildienst – einschließlich des ärztlichen Dienstes – in den jeweiligen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen?

Reicht die personelle Besetzung zur zeitnahen Bearbeitung der KDV-Anträge aus?

Wie hoch ist die Fluktuation der Mitarbeiter im Bundesamt?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Mitarbeiterstellen aus anderen Bundesbehörden an das Bundesamt für den Zivildienst zu übertragen?

Die Arbeitsbelastung in den Organisationseinheiten des BAZ unterliegen jahreszeitlichen Schwankungen. Insbesondere in den Arbeitsspitzen ist die personelle Situation in allen Besoldungs- und Vergütungsgruppen angespannt.

So sind aufgrund des unterschiedlichen Akteneingangs in der Abteilung III – Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern – jährlich von Spätherbst bis Frühsommer Arbeitsspitzen zu beobachten, die grundsätzlich zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Die bisher stark gestiegene Zahl von Antragstellern und Anerkennungen als Kriegsdienstverweigerer verursacht im Einberufungsbereich der Abteilung II die Arbeitsspitze jeweils in den Monaten Juli bis Oktober mit einer Zahl von 20 000 und mehr Einberufungen zum Zivildienst.

Den Einberufungsvorschlägen wird in der Regel auch gefolgt, so daß für die Zivildienstpflichtigen keine unnötigen Wartezeiten für ihre weitere Ausbildung eintreten.

Die höhere Zahl der Einberufungen bedeutet auch für die anderen Organisationseinheiten des BAZ, so etwa für den Ärztlichen Dienst insbesondere jeweils im 2. Halbjahr, eine erhöhte Belastung mit entsprechend längeren Bearbeitungszeiten.

Zur Beurteilung der personellen Situation im BAZ ist auch auf die Entwicklung der Stellenhaushalte hinzuweisen, wonach von 1989 bis 1997 die Anzahl der Planstellen und Stellen aufgrund des – u. a. auch durch Aufgabenerweiterung – vermehrten Arbeitsanfalls von 690 auf 1 050 gestiegen ist.

Bezüglich der Bearbeitung von KDV-Anträgen ist das BAZ bemüht, durch organisatorische Maßnahmen und Verstärkung des planmäßigen Personals mit Aushilfskräften die erhöhte Arbeitsmenge in den Arbeitsspitzen zu bewältigen, unvertretbare Rückstände zu vermeiden und, insbesondere in eilbedürftigen Fällen, zeitgerecht zu entscheiden.

Zur Frage der Fluktuation der Beschäftigten ist zwischen planmäßigem Personal und Aushilfskräften zu unterscheiden.

Beim planmäßigen Personal findet zur Zeit mit Ausnahme vereinzelter altersbedingter Abgänge nur in wenigen Einzelfällen eine Fluktuation statt.

Bei den Aushilfskräften besteht hingegen aus arbeitsrechtlichen Gründen eine erhebliche Fluktuation. Bis auf wenige Einzelfälle werden Zeitarbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz abgeschlossen, das eine Höchstbeschäftigungszeit von 2 Jahren festschreibt.

Mit den Haushaltsgesetzen 1996 und 1997 sind insgesamt 58 neue Stellen, davon 50 Stellen zur Besetzung mit Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zur Reduzierung dortiger Personalüberhänge ausgebracht worden. Die Besetzung erfolgte durch die Übernahme von Personal des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und des Bundesverbandes für den Selbstschutz sowie beim Bundesverwaltungsamt ausgebildeter Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren z. A. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1998 vorgesehen.

35. Wie hat sich in den letzten fünf Jahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines KDV-Antrages – ausgedrückt in Akten pro Sachbearbeiter pro Tag – vom Eingang beim Kreiswehrrersatzamt bis zum Eingang beim Bundesamt für den Zivildienst und bis zur endgültigen Entscheidung entwickelt?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Zeiträume?

Aus welchen Gründen werden keine Zwischenbescheide nach 14 Tagen bzw. vier Wochen erteilt?

Wie hoch ist die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KDV-Antragsbearbeitung im Bundesamt?

Die Bearbeitungsdauer eines KDV-Antrages vom Eingang beim Kreiswehrrersatzamt bis zum Eingang beim BAZ ist statistisch nicht erfaßt. Zur Bearbeitungszeit der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer im BAZ wurde bereits in der Antwort zu Frage 25 Stellung genommen.

Die Entwicklung der im BAZ durchschnittlich pro Sachbearbeiter pro Anwesenheitstag abschließend bearbeiteten KDV-Anträge stellt sich wie folgt dar:

1992 = 17,0; 1993 = 20,7; 1994 = 21,0; 1995 = 28,5; 1996 = 30,0.

Zwischenbescheide werden nicht erteilt, weil durch die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschritte eine Verzögerung des Anerkennungsverfahrens und weitere Kosten (u. a. Portogebühren) verursacht würden.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung die Dauer der Antragsbearbeitung, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungs-, Berufs- bzw. Lebensplanung der Antragsteller?

Unter Berücksichtigung der dargelegten besonderen Bedingungen beim Anerkennungsverfahren schöpft

die Bundesregierung alle personalwirtschaftlichen, organisatorischen und zivildienstrechtlichen Möglichkeiten aus, um Nachteile für die betroffenen Antragsteller möglichst zu vermeiden.

37. Wie viele Anträge auf Anerkennung als KDV liegen gegenwärtig insgesamt dem Bundesamt für den Zivildienst unbearbeitet oder noch nicht entschieden vor?

Welches sind die wesentlichen Gründe dafür?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Antragsbearbeitung und insbesondere auch die Übersendung von Akten und Daten durch die Kreiswehrrersatzämter zu beschleunigen?

Am 31. Juli 1997 waren 14 040 Anträge in Bearbeitung und 1 037 Anträge noch nicht in Bearbeitung.

Auf den Ursachenzusammenhang und die Bewertung dieses Tatbestandes wurde bereits in der Beantwortung der Fragen 35 und 36 eingegangen.

38. Ist das Bundesamt als Dienstleistungsbehörde für telefonische Anfragen im Zusammenhang mit KDV-Anträgen für den betroffenen Personenkreis tagsüber durchgehend und problemlos erreichbar?

Ist sie gegebenenfalls bereit, eine 0 18 03-Telefonnummer installieren zu lassen?

Die Telefonzentrale des BAZ ist montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr durchgehend besetzt. Hierbei werden 6 Personen an 4 Vermittlungstischen in einem rotierenden Verfahren eingesetzt.

Zur Optimierung der Erreichbarkeit wurde im Jahr 1996 eine Belastungsuntersuchung seitens der Deutschen Telekom durchgeführt. Entsprechend diesem Gutachten wurden die ISDN-Anschlüsse und die Telefonanlage des BAZ den Bedürfnissen angepaßt.

Aufgrund der Vielzahl der Anrufenden können in den Spitzenzeiten jedoch Wartezeiten nicht immer vermieden werden.

Die Einrichtung und Betreibung der Service-Nummer 01803 ist aufgrund der Gebührenstruktur nicht realisierbar, da die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

39. Wie viele Anträge zur Einberufung eines Zivildienstleistenden werden von den Dienststellen gestellt, und wie lange dauert durchschnittlich die Bearbeitung der Vorschläge auf Einberufung eines Zivildienstleistenden?

Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Beschäftigungsstellen des Zivildienstes?

Wie viele anerkannte Zivildienststellen gibt es, aufgeteilt nach Einsatzbereichen und nach Bundesländern?

Welche Antragsbearbeitungsdauer hält die Bundesregierung hier für zumutbar, welche für unbedingt notwendig?

Die Zivildienststellen haben nicht die Aufgabe, die Einberufung einzelner Zivildienstpflichtiger beim BAZ zu beantragen. In den Fällen, in denen das trotzdem geschieht, weil die Dienststelle an einem Zivildienstpflichtigen besonders interessiert ist, werden keine statistischen Aufzeichnungen vorgenommen. Die Zahl solcher Anträge kann deshalb nicht genannt werden. Nahezu alle Einberufungen von Zivildienstpflichtigen erfolgen aufgrund von Einverständniserklärungen (EKL) der Zivildienststellen. Ihre Anzahl wird statistisch nicht erfaßt, da diese Angaben für die Durchführung des Zivildienstes entbehrlich sind.

Das Einberufungsverfahren, das seit 1977 nach Absprache mit den Wohlfahrtsverbänden praktiziert wird, läuft wie folgt ab: Das BAZ fordert die verfügbaren Zivildienstpflichtigen auf, sich bei einer Dienststelle einen ZDP zu suchen. Der Dienstpflichtige stellt sich in der von ihm ausgewählten Einrichtung vor. Er wird dabei mit den Aufgaben, die er im Falle seiner Einberufung zu erledigen hat, vertraut gemacht und von den zukünftigen Vorgesetzten auf seine Eignung für den vorgesehenen Einsatz überprüft. Bei einer positiven Entscheidung gibt die Dienststelle eine EKL auf dem Dienstwege an das BAZ. Nur in wenigen Ausnahmefällen werden Zivildienstpflichtige nicht entsprechend ihren Wünschen einberufen.

Für die Abgabe der EKL ist kein zeitlicher Rahmen vorgesehen. Manche Zivildienststellen legen ihre EKL weit vor dem Einberufungstermin vor, während andere dieses sehr kurzfristig tun. Das BAZ stellt durch eine zeitnahe Bearbeitung der Einberufungswünsche sicher, daß die Zivildienstpflichtigen zu den gewünschten Terminen einberufen werden. Diese Praxis macht es unmöglich, eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer anzugeben.

Anträge auf Anerkennung als Zivildienststelle werden von den Verwaltungsstellen der Wohlfahrtsverbände bzw. den Zivildienstgruppen vorgeprüft und im BAZ abschließend bearbeitet.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer aller Anträge liegt bei ca. 6 Monaten. Dabei hängt die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Anerkennung von Beschäftigungsstellen des Zivildienstes von einer Reihe von Faktoren ab, die das BAZ nicht beeinflussen kann, z. B. unzureichende Angaben und sich daraus ergebende Prüfungsnotwendigkeit vor Ort, Stellungnahmen anderer Dienststellen wie Oberste Landesjugendbehörden, Landesumweltministerien.

Wenn solche verzögernden Faktoren nicht vorliegen, beträgt die Bearbeitungsdauer weniger als 3 Monate. Die arbeitsorganisatorischen Möglichkeiten, die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, sind ausgeschöpft worden.

Zivildienststellen nach Einsatzbereichen und Bundesländern

1) Zivildienststellen im sozialen Bereich

Bundesland	Stand: Juli 1997
Schleswig-Holstein	1 534
Hamburg	821
Niedersachsen	3 160
Bremen	355
Hessen	2 801
NRW	7 680
Rheinland-Pfalz	1 585
Saarland	435
Baden-Württemberg	4 193
Bayern	4 146
Berlin	1 004
Mecklenburg-Vorpommern	910
Sachsen-Anhalt	1 074
Brandenburg	1 338
Thüringen	1 397
Sachsen	2 496
Gesamtbestand	34 929

2) Zivildienststellen im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bundesland	Stand: Juli 1997
Schleswig-Holstein	40
Hamburg	8
Niedersachsen	111
Bremen	9
Hessen	117
NRW	208
Rheinland-Pfalz	83
Saarland	14
Baden-Württemberg	212
Bayern	222
Berlin	6
Mecklenburg-Vorpommern	57
Sachsen-Anhalt	130
Brandenburg	148
Thüringen	334
Sachsen	537
Gesamtbestand	2 236

3) Zivildienststellen gesamt

Bundesland	Stand: Juli 1997
Schleswig-Holstein	1 574
Hamburg	829
Niedersachsen	3 271
Bremen	364
Hessen	2 918
NRW	7 888
Rheinland-Pfalz	1 668
Saarland	449
Baden-Württemberg	4 405
Bayern	4 368
Berlin	1 010
Mecklenburg-Vorpommern	967
Sachsen-Anhalt	1 204
Brandenburg	1 486
Thüringen	1 731
Sachsen	3 033
Gesamtbestand	37 165

40. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aufgrund der Einführung eines neuen Datenverarbeitungssystems beim Bundesamt für den Zivildienst gewonnen, und wie werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Nutzung der Datenverarbeitung entlastet?

Das Projekt zur Umstrukturierung der Datenverarbeitung im BAZ befindet sich zur Zeit in der Phase 4 von insgesamt 5 Phasen. Detaillierte Erkenntnisse zum Umfang der Entlastung des Personals werden erst nach Abschluß des Gesamtprojekts vorliegen. Ein Ziel des Projekts ist eine deutliche Arbeitsentlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZ.

VII. Zivildienstschulen und Einführungslehrgänge

41. Welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Prüfbericht über die Situation der Zivildienstschulen und die Einführungsdienste an den Zivildienstschulen?

Zum 1. Juli 1997 wurde eine neue Struktur des Einführungsdienstes der ZDL gemäß § 25a ZDG an allen 20 Zivildienstschulen eingeführt. Ziel war, die Einführungsquote deutlich zu erhöhen, um dem gesetzlichen Auftrag besser gerecht zu werden und die vorhandene Einführungskapazität an den Zivildienstschulen intensiver zu nutzen.

Neu konzipiert und in einem Modellversuch im vergangenen Jahr erprobt wurde zunächst die sogenannte zivildienstspezifische Einführung nach § 25a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZDG, die allgemeine Themen der KDV und des Zivildienstes, die Rechte und Pflichten der ZDL sowie staatsbürgerlichen Unterricht beinhaltet. Durch Straffung und Modifizierung des Lehrstoffes war eine Verkürzung dieser Lehrgänge bzw. dieses Lehrgangsteils von bisher zwei auf eine Woche möglich. Die zweite Woche wird nunmehr für neue Lehrgänge genutzt und so eine Verdopplung der Anzahl der Lehrgänge erreicht.

Zur Ausschreibung der zusammen mit Vertragspartnern betriebenen Zivildienstschulen siehe die Antwort zu Frage 48, zur Kosten-/Leistungsanalyse an den übrigen Zivildienstschulen siehe die Antwort zu Frage 52.

42. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß, insbesondere in bezug auf die Bundesamtslehrgänge, nach wie vor nicht gewährleistet ist, daß alle oder zumindest die übergroße Mehrheit der Zivildienstleistenden an dem gesetzlich in § 25a ZDG vorgeschriebenen Einführungslehrgang teilnehmen kann?

Bis zu welchem Zeitpunkt gedenkt sie diesen defizitären Zustand zu beheben?

Aus welchen pädagogischen und fachlichen Gründen hält die Bundesregierung Einführungslehrgänge von durchschnittlich einer Woche für angemessen und ausreichend?

Welche Erfahrungen wurden mit der zeitlichen und inhaltlichen Komprimierung der Lehrinhalte

„Wesen und Aufgabe des Zivildienstes“ sowie „staatsbürgerliche Fragen“ gemäß § 25a Abs. 1 ZDG im einzelnen gemacht?

Welche fachlichen bzw. einsatzbereichsorientierten Differenzierungen nimmt sie hier vor?

Welche durchschnittliche Dauer haben die Lehrgänge nach § 25a Abs. 1 ZDG, differenziert nach zivildienst- und fachspezifischen Lehrgangsteilen?

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren durch Errichtung von nunmehr 20 Zivildienstschulen die Kapazitäten zur Einführung der ZDL in beträchtlichem Maße ausgebaut. Des weiteren wurden die Kontingente zur fachlichen Einführung in sogenannten Verbandslehrgängen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege dem Bedarf entsprechend deutlich aufgestockt.

Mit der Neukonzeption des Einführungsdienstes werden künftig jährlich rund 100 000 ZDL in den Zivildienstschulen bzw. in Verbandslehrgängen eingeführt werden können. Zu den statistischen Daten im einzelnen vgl. die Antwort zu Frage 51. Zum weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Einführungsdienstes sind zusätzliche strukturelle Maßnahmen beabsichtigt.

Die Umstrukturierung der zivildienstspezifischen Lehrgänge war ein großer Schritt zu einer spürbaren Kapazitätserweiterung, aber auch eine pädagogisch fachliche Notwendigkeit. Aus Berichten der Regionalbetreuer ging hervor, daß von seiten der Zivildienstleistenden wie von seiten ihrer Beschäftigungsstellen Kritik an der langen Dauer der Lehrgänge geübt wurde. Die Erwartungshaltung der Teilnehmer an den Einführungsdienst hat sich im Laufe der letzten Jahre verändert. Nachgefragt wird ein kompakter, praxisnaher und verläßlich orientierender Unterricht.

Der Modellversuch hat bestätigt, daß trotz der Verkürzung der zivildienstspezifischen Lehrgangsinhalte von 49 auf 30 Unterrichtsstunden die bisherigen Standards bei der Wissensvermittlung ohne wesentliche Abstriche beibehalten werden können. Darüber hinaus hat die Neukonzeption sowohl bei den Lehrgangsteilnehmern als auch bei den Beschäftigungsstellen breiten Anklang gefunden. Organisatorisch hat sich insbesondere die Umstellung der vierwöchigen sog. integrierten Lehrgänge auf je einen dreiwöchigen integrierten und einen einwöchigen zivildienstspezifischen Lehrgang als weitgehend unproblematisch und – bezogen auf die Akzeptanz – geradezu vorteilhaft erwiesen. Auch die Bedeutung der Zivildienstschulen ist durch die Neukonzeption gestiegen. Sie werden – nicht zuletzt als Folge der Regionalisierung der Einberufungen im Zuge der Neukonzeption – als regionale Bildungszentren anerkannt und verstärkt als Ansprechpartner von ZDL und ihren Beschäftigungsstellen in der Region in Anspruch genommen.

In den einwöchigen zivildienstspezifischen Einführungslehrgängen wird die Differenzierung in den einzelnen Kursgruppen je nach Erfordernis durch die Lehrkräfte vorgenommen. Die dreiwöchigen integrierten Lehrgänge an den Zivildienstschulen mit jeweils einem einwöchigen zivildienstspezifischen und

einem zweiwöchigen fachspezifischen Unterrichtsteil werden ab dem 1. Juli 1997 in folgenden Arten angeboten:

- Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst/Altenpflege/Behindertenbetreuung
- Krankenpflege
- Umweltschutz (allein an der Zivildienstschule Barth)
- Rettungsdienst und Krankentransport (fünfwöchig, allein an der Zivildienstschule Ritterhude).

In den Zivildienstschulen wird bei Lehrgangsbeginn je nach Erfordernis noch schulintern entsprechend den Einsatzbereichen der Dienstleistenden ein differenziertes Lehrgangsangebot in der Kursgruppe oder kursgruppenübergreifend eingerichtet.

Der zivildienstspezifische Lehrgangsteil dauert seit dem 1. Juli 1997 generell eine Woche, der fachspezifische zwei Wochen, der fachspezifische Teil des Rettungsdienstlehrgangs vier Wochen.

43. Wie viele Zivildienstleistende absolvieren den Einweisungsdienst nach § 25 b ZDG?

Welche durchschnittliche Dauer hat der Einweisungsdienst?

Welche Dauer hat der Einweisungsdienst in den einzelnen Bereichen, in denen die Zivildienstleistenden hauptsächlich eingesetzt sind?

Die Zivildienststellen haben die bei ihnen eingesetzten Dienstleistenden zu Beginn ihres Dienstes in die für sie vorgesehenen Tätigkeiten einzuweisen. Ausgenommen hiervon sind die ZDL, die entsprechende berufliche Vorkenntnisse erworben haben oder für ihre Tätigkeit keine Spezialkenntnisse benötigen.

Die Einweisung für ZDL, die im Dienst am Menschen eingesetzt sind, dauert vier Wochen. Im technischen und Versorgungsbereich dauert der Einweisungsdienst durchschnittlich bis zu zwei Wochen. Im einzelnen dauert der Einweisungsdienst in

Pflegehilfe und Betreuungsdienste	4 Wochen
Krankentransport und Rettungsdienste	4 Wochen
Mobile Soziale Hilfsdienste	4 Wochen
Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung	4 Wochen
Umwelt- und Naturschutz	4 Wochen
Handwerkliche, gärtnerische und Versorgungstätigkeiten	1 bis 3 Wochen bzw. nur wenige Tage

44. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß vermehrt Zivildienstleistende im Mobilien Sozialen Hilfsdienst, ohne die vorgesehenen Lehrgänge absolviert zu haben, ihren Dienst versehen?

Die Einführung der ZDL in ihre Tätigkeit im Mobilien Sozialen Hilfsdienst erfolgt sowohl an Zivildienstschulen als auch in Lehrgängen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Über das Jahr verteilt besteht ein hinreichendes Schulungsangebot. In den Spitzenmonaten der Dienstantritte reichen die vorhandenen Schulungskapazitäten nicht aus. In diesen Fällen sind die Dienststellen nach § 25 b ZDG rechtlich verpflichtet, zusätzlich zum obligatorischen Einweisungsdienst die fehlende unterrichtliche Einführung in geeigneter Weise durch eine dienststelleninterne Unterweisung auszugleichen.

45. Erscheint es nach Meinung der Bundesregierung aufgrund der Ergebnisse der ersten Versuche sinnvoll oder notwendig, auch andere oder gegebenenfalls alle Zivildienstschulen dieser Revision der Lehrpläne zu unterziehen?

Wie würde sich dieser Schritt auf die Personalsituation und den Personalbedarf in den Zivildienstschulen und beim abordnenden Bundesamt für den Zivildienst konkret auswirken?

Die zeitlich verkürzte zivildienstspezifische Einführung ist zum 1. Juli 1997 an allen Zivildienstschulen entsprechend der im Schulversuch im Jahre 1996 erprobten Neukonzeption umgesetzt worden.

Die sich dadurch ergebende Verdoppelung der von jeder Lehrkraft durchzuführenden Lehrgänge erfordert ein didaktisches und methodisches Umdenken bei den Lehrkräften, neue organisatorische Lehrgangsstrukturen, dem Ergebnis des Modellversuchs angepaßte Richtlinien zu den Lehrgangsinhalten sowie eine Umstrukturierung der Verwaltungsabläufe an den Zivildienstschulen und im BAZ.

Die mit der Neukonzeption verbundene Erhöhung der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden kann ohne zusätzliches Lehrpersonal erbracht werden, da die Dozentinnen und Dozenten ab dem 1. Juli 1997 durchschnittlich 26 Stunden pro Woche für die unmittelbare Unterrichtstätigkeit zu erbringen haben.

Da zum gleichen Zeitpunkt die Zahlung der Reisekosten für die Lehrgangsteilnehmer von den Zivildienstschulen auf die Zivildienststellen verlagert wurde, entsteht durch die Verkürzung der Einführungslehrgänge insgesamt keine Mehrbelastung des Verwaltungspersonals an den Zivildienstschulen.

Im BAZ führt die Erhöhung der Zahl der Einführungslehrgänge zu einer personellen Mehrbelastung wegen der vermehrten Abordnung von Lehrgangsteilnehmern, die jedoch auch hier durch die Übertragung der Reisekostenabrechnungen auf die Zivildienststellen teilweise aufgefangen wird.

46. Welche Mehrausgaben hätte der Bund in Abhängigkeit von einer steigenden Einführungsquote zu tragen?

Welche Titel innerhalb des Kapitels 04 im Einzelplan 17 wären mit welchem Mehrbedarf betroffen?

Eine noch größere Erweiterung der Einführungskapazität würde im Bereich der staatlichen Zivildienstschulen die Durchführung zusätzlicher Lehrgänge voraussetzen. Dies würde zu einem erhöhten Bedarf an Betriebsmitteln und Mitteln für weitere Lehrkräfte und Verwaltungspersonal führen. Im Bereich der von Verbänden durchgeführten Lehrgänge würden Zuschüsse des Bundes zu einer höheren Zahl von Teilnehmern notwendig werden.

In Kapitel 17 04 des Bundeshaushalts wären in erster Linie die Titel 425 41 und 671 41 betroffen. Der Mehrbedarf würde im wesentlichen linear entsprechend der Erhöhung der Lehrgangskapazitäten steigen.

Siehe jedoch auch die Antwort zu Frage 51.

47. Welche Konkretisierungen der in § 25 a Abs. 2 ZDG eröffneten Möglichkeit der Kostenerstattung an beauftragte Beschäftigungsstellen und Verbände bilden die Grundlage für die Kostenerstattung?

Welche Rechtsverordnungen, Richtlinien und welche Gewohnheitsrechte im Verwaltungshandeln bestimmen deren Praxis?

Die Kostenerstattungen an die Verbände, die mit der Durchführung von Einführungslehrgängen beauftragt werden, erfolgen auf der Grundlage der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Sie werden haushaltstechnisch in Form von Zuwendungen nach den §§ 23, 44 BHO abgewickelt.

In Verhandlungen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege als ständigem Verhandlungspartner des Bundes in Zivildienstangelegenheiten sind die Höhe der Zuschüsse und die Verfahrensvorgaben für das BAZ jeweils besprochen und festgelegt worden.

48. Wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis zwischen den beauftragten Verbänden und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Finanzierung der Verbandslehrgänge sowie die Finanzierung der Zivildienstschulen, die von den Verbänden betrieben werden?

Welchen Charakter tragen Vereinbarungen zwischen diesen Rechtssubjekten?

Welche Weiterentwicklungen dieser Rechtsbeziehungen sind denkbar?

Läßt sich eine Rechtsposition der Verbände derart herstellen oder ableiten, daß ein Rechtsanspruch der Verbände in bezug auf folgende Aspekte besteht:

- Vertrauensschutz und langfristige Kostenerstattungsgarantie zur Herstellung von Planungssicherheit,
- Pauschalfinanzierung von erbrachten Schulungsleistungen,
- Anteilsfinanzierung von erbrachten Schulungsleistungen,
- Fehlbedarfsfinanzierung von erbrachten Schulungsleistungen?

Falls sich ein Rechtsanspruch nach Meinung der Bundesregierung nicht erkennen läßt, welche

Maßnahmen erscheinen dann geeignet, die Planungssicherheit zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren?

Während die Verbandslehrgänge vom Bund über Zuschüsse mitfinanziert werden, erhalten die Träger von Zivildienstschulen eine Kostenerstattung über die Preisverordnung 30/53 bei öffentlichen Aufträgen. Die Beantwortung der Frage behandelt daher die beiden Bereiche getrennt.

Die Kosten der fachlichen Einführung in Verbandslehrgängen werden von den Beschäftigungsstellen, den Lehrgangsveranstaltern bzw. ihren Verbänden und dem Bund getragen. Der Zuschuß des Bundes bezieht sich auf den einzelnen Teilnehmer und Tag und beträgt zur Zeit 67 DM. Außerdem trägt der Bund die Reisekosten der Teilnehmer, die seit Mitte 1997 nicht mehr von den Lehrgangsveranstaltern, sondern den Beschäftigungsstellen ausgezahlt werden. Das Zuschußverfahren ist pauschaliert und im Laufe der Jahre immer wieder den Bedürfnissen der Praxis angepaßt worden. Die Veranstalter erhalten vom BAZ bei Lehrgangsbeginn einen Abschlag von 90 v.H. der voraussichtlichen Kosten. Die Abrechnung beschränkt sich auf ein nach der BHO erforderliches Minimum an Nachweisen. Das Verfahren läßt sich nach Meinung der Bundesregierung nicht weiter vereinfachen. Eine Umstellung auf andere Finanzierungsarten bringt gegenüber dem jetzigen System keine Vorteile.

Dem Bedürfnis der Lehrgangsveranstalter auf Planungssicherheit wird dadurch Rechnung getragen, daß die Einführung der ZDL in den Dienst als Daueraufgabe im Gesetz und im Haushalt des Bundesamtes für den Zivildienst beschrieben ist. Die Bundesregierung ist bemüht, die für die Einführung erforderlichen Mittel in den Haushalt einzustellen, orientiert an der jährlich einzuberufenden Zahl an ZDL. Ein Rechtsanspruch der Verbände auf Übertragung der Aufgabe der Einführung in den Dienst läßt sich weder dem Grunde noch der Höhe nach aus dem Gesetz (§ 25 a ZDG) entnehmen.

Von den 20 dem Bund zur Verfügung stehenden Zivildienstschulen werden 3 Schulen in Regie des Bundesamtes für den Zivildienst und 17 in Zusammenarbeit mit Verbänden oder anderen Organisationen betrieben. Die Dozenten sind Bedienstete des Bundesamtes für den Zivildienst. Die Vertragspartner des Bundes stellen diesem die Räumlichkeiten für den Unterricht und übernehmen die Organisation des Schulbetriebes mit Ausnahme des pädagogischen Teils. In Verträgen, die jährlich in den einzelnen Vergütungspositionen neu verhandelt werden, werden die Kosten der Schulen nach dem öffentlichen Preisrecht festgelegt und vom Bund gezahlt. Planungssicherheit für die Schulträger wird durch die langfristige Zusammenarbeit mit dem Bund und durch mehrjährige Vertragsabschlüsse gewährleistet. Die Bereitstellung und Bewirtschaftung der Zivildienstschulen soll künftig ausgeschrieben werden. Sofern ein Markt hierfür vorhanden ist, ist nicht auszuschließen, daß es deshalb im Laufe der nächsten Jahre zu Wechseln bei der Trägerschaft von Zivildienstschulen kommt.

49. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zugunsten der beauftragten Verbände ergreifen, um in ihrem Verwaltungshandeln diese als gleichberechtigte Partner bei der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe de facto anzuerkennen?

Welche Kodifizierungen in Richtung einer De-jure-Anerkennung sind denkbar?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Lehrgänge der Verbände, und welche durchschnittlichen Einführungsquoten werden hier erzielt?

Wann soll die Teilnehmerkontingentierung und die (nicht kostendeckende) Mitfinanzierung der verbandlichen Lehrgänge dem tatsächlichen Bedarf angepaßt werden?

Gibt es hierfür verbindliche Planungszusagen von seiten der Bundesregierung?

Gleichberechtigte Partnerschaft mit beauftragten Verbänden kann es bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben denknotwendig nicht geben. Weder eine de facto noch eine de jure Anerkennung ist hier möglich.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben ein hohes eigenes Interesse daran, daß die staatlichen wie verbandseigenen Lehrgänge die ZDL für ihre Aufgaben im sozialen Bereich optimal vorbereiten. Dementsprechend hoch ist die Qualität der staatlichen wie verbandlichen Einführungslehrgänge. Für die fachliche Einführung der ZDL können keine durchschnittlichen Einführungsquoten genannt werden (vgl. die Antwort zu Frage 51).

Im vergangenen wie im laufenden Haushaltsjahr sind die von den Verbänden angemeldeten Kontingente für Verbandslehrgänge in vollem Umfang bewilligt worden.

Eine kostendeckende Finanzierung der verbandlichen Lehrgänge stände nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. In § 25 a ZDG heißt es: „Die Kosten der Lehrgänge können in angemessenem Umfang erstattet werden“. Der verbleibende Finanzierungsanteil der Verbände rechtfertigt sich vor allem angesichts deren Eigeninteresse an der Ausbildung der ZDL. Daher ist eine Änderung der Vorschrift in Richtung einer Vollfinanzierung der Verbandslehrgänge durch den Bund nicht beabsichtigt. Dementsprechend gibt es auch keine verbindlichen Planungszusagen.

50. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß die Tatsache, daß die beauftragten Verbände mit verbandlichen Einführungslehrgängen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrnehmen, im Charakter und Procedere der Verhandlungen zwischen dem BMFSFJ und den Verbänden angemessene Berücksichtigung findet?

In Frage 49 wird die Durchführung des Einführungsdienstes der ZDL entsprechend der Gesetzeslage zutreffend als staatliche Aufgabe bezeichnet. Seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und dem hohen eigenen Interesse der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege am Einführungsdienst wird auch weiterhin bei den Verhandlungen zwischen dem Bun-

desministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Verbänden Rechnung getragen.

51. Wie gestaltet sich die Kostenerstattung an beauftragte Verbände und Beschäftigungsstellen in der mittelfristigen Finanzplanung?

Welche Einführungsquote, welche Aufteilung der Zivildienstleistenden auf die verschiedenen Schularten sowie welche politischen und strukturellen Erwägungen liegen dieser Planung zugrunde?

Die mittelfristige Finanzplanung geht von dem erreichten hohen Niveau des Haushalts in diesem Titel des BAZ aus.

Der Planung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Durch die Neukonzeption des Einführungsdienstes und die weiteren organisatorischen Maßnahmen wird die bisherige Einführungskapazität an den 20 Zivildienstschulen nach Modellrechnungen des BAZ bis auf ca. 72 800 Teilnehmer im Grundsatz kostenneutral verdoppelt. Die Mittel für Verbandslehrgänge werden durch die Einführung der Neukonzeption nicht beeinträchtigt.

Bezogen auf die Zahl der 1997 in den Dienst einzuberufenden ZDL (124 000 Dienstantritte) können an den Zivildienstschulen rund 60 % aller ZDL eingeführt werden. Fachlich soll an den Schulen mindestens die gleiche Anzahl von ZDL wie bisher in den integrierten Lehrgängen gemäß § 25 a Abs. 1 Nr. 3 ZDG eingeführt werden. 1996 waren dies rund 13 000 ZDL.

Weitere rund 24 000 ZDL haben 1996 an fachlichen Einführungslehrgängen der Verbände gemäß § 25 a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ZDG teilgenommen. Dies ergibt für 1996 eine Gesamtzahl von 37 000 fachlich eingeführten ZDL. Eine fachliche Einführungsquote aus der Relation zur Zahl der einzuberufenden ZDL läßt sich nicht errechnen, da lediglich diejenigen ZDL, die außer der fachlichen Einweisung in ihren Dienststellen auch eine fachliche Einführung in Lehrgängen benötigen, abgeordnet werden.

Zur weiteren kostenneutralen Erhöhung der Einführungsquote bei der zivildienstspezifischen Einführung wie auch der Anzahl der fachlich eingeführten ZDL werden weitere strukturelle Maßnahmen folgen. Mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. werden die Möglichkeiten hierfür abgesprachen werden.

52. a) Wie nimmt die Bundesregierung Stellung zur Aussage einiger Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, daß Zivildienstlehrgänge in verbandlicher Federführung gegenüber den staatlichen Schulen um bis zu 50 % günstiger durchgeführt werden können?
- b) Welche Kollisionen mit den Haushaltsgrundsätzen gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz und Bundeshaushaltsordnung sowie dem Subsidiaritätsprinzip könnten für diesen Fall aus dem Betreiben staatlicher Schulen erwachsen?

- c) Wie hoch sind die Kosten für die Durchführung von Lehrgängen des Bundesamtes pro Teilnehmertag?
- d) Welche Kosten pro Teilnehmertag entstehen bei dem „C-Schulen-Konzept“?
- e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Kosten der verbandlich durchgeführten Lehrgänge pro Teilnehmertag?
Wie hoch sind die Zuschüsse des Bundes pro Teilnehmertag?
- a) Der Bundesregierung sind diese Aussagen bekannt. Sie hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V. im Frühjahr 1997 gebeten, die Angaben zu konkretisieren und zu belegen, damit sie sie bewerten kann. Die bislang vorgelegten Angaben lassen hierzu noch keine Stellungnahme zu.
- b) Kollisionen mit Haushaltsgrundsätzen und dem Subsidiaritätsprinzip sind nicht gegeben.
- c) und d)
Die Kosten pro Teilnehmertag an den Zivildienstschulen, die der Bund mit Vertragspartnern betreibt, betragen 1996 ca. 78 DM (ohne Ausgaben für das staatliche Personal wie z. B. Schulleiter und Dozenten). Die Kosten pro Teilnehmertag an den übrigen Zivildienstschulen werden bisher nicht gesondert erfaßt. Es ist beabsichtigt, demnächst eine Kosten-/Leistungsanalyse an den Zivildienstschulen durchzuführen.
- e) Die Kosten der Verbände für die Durchführung von Lehrgängen bewegen sich nach den vorhandenen Informationen zwischen 60 und 200 DM pro Teilnehmertag. Der Zuschuß des Bundes beträgt zur Zeit 67 DM pro Teilnehmertag.

53. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung in bezug auf die Qualität der verbandlichen Einführungslehrgänge vor?

Die verbandlichen Einführungslehrgänge sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung von hoher fachlicher Qualität.

54. Beabsichtigt die Bundesregierung, zur Erhöhung der Planungssicherheit der beauftragten Verbände die Mittel aus Titel 67102 des Einzelplanes 17 für die Kostenerstattung an die Verbände in einen besonderen Titel auszugliedern?

Falls nein, warum, und welche Maßnahmen scheinen ihr geeignet, um diese Mittel nicht länger als De-facto-Verfügungsmasse der Priorität der Ausgaben für staatliche Schulen zu unterwerfen?

Eine Aufspaltung der Mittel für die Durchführung von Einführungslehrgängen auf zwei Haushaltstitel bringt keine Vorteile für die Finanzierung der Verbandslehrgänge. Die für die Schulen erforderlichen Mittel sind aufgrund der jahrelangen Erfahrungen mit den Ko-

stenpositionen in den Verträgen sehr genau zu kalkulieren, im Gegensatz zu den Verbandslehrgängen, die größeren Schwankungen hinsichtlich der Teilnehmerzahlen und des Ausfalls von geplanten Lehrgängen unterworfen sind.

VIII. Kompetenzen und Vernetzung von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Bundesamt für den Zivildienst und Bundesbeauftragtem

55. Welche Rolle und Aufgabe kommt dem Bundesbeauftragten für den Zivildienst nach der Herausnahme der Gruppe Zivildienst aus der Abteilung Zivildienst und Wohlfahrtspflege (Abteilung 5) des BMFSFJ zu?

Welche Koordinations- und Unterstützungsleistungen des Bundesbeauftragten sind für das BMFSFJ, und zwar auch im Hinblick auf das Bundesamt für den Zivildienst, möglich?

Gemäß § 2 ZDG führt der Bundesbeauftragte für den Zivildienst die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch. Er vertritt die Leitung des Ministeriums in grundsätzlichen politischen Fragen des Zivildienstes gegenüber der Öffentlichkeit, den ZDL und den Organisationen. Er ist Ombudsmann für die ZDL, die sich ohne Einhaltung eines Dienstweges mit ihren Beschwerden, Wünschen und Anregungen an ihn wenden können. Er unterrichtet regelmäßig die Bundesministerin über seine Arbeit und berät sie in Fragen des Zivildienstes. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, besucht der Bundesbeauftragte die Beschäftigungsstellen und die Schulen des Zivildienstes, spricht mit den ZDL und informiert sich vor Ort über die Lage und Durchführung des Zivildienstes. Im Beirat für den Zivildienst, der sich aus den unterschiedlichsten Interessensvertretern der Kriegsdienstverweigerer und der mit der Durchführung des Zivildienstes beschäftigten Organisationen zusammensetzt, hat der Bundesbeauftragte den Vorsitz. Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 wurde die Unterabteilung 51 – Zivildienst – des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgelöst und statt dessen die Gruppe Zivildienst gebildet. Die Gruppe Zivildienst wurde dem Bundesbeauftragten für den Zivildienst unterstellt.

Aufgrund seiner Funktion und Aufgabenstellung übernimmt der Bundesbeauftragte wichtige Koordinations- und Unterstützungsleistungen sowohl bezogen auf das Ministerium und auch auf das BAZ, über das er die Fachaufsicht ausübt.

IX. Einsatzbereiche des Zivildienstes und ihre Bedeutung

56. Gibt es Einsatzbereiche, die von den Zivildienstleistenden in besonderer Weise bevorzugt werden?

In welchen Einsatzbereichen bieten die Verbände Zivildienststellen an, und wie beurteilt die Bundesregierung die sich daraus ergebende Einsatzstruktur?

ZDL bevorzugen den Einsatz im sozialen Bereich.

Im sozialen Bereich werden von den Wohlfahrtsverbänden, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und staatlichen Stellen (insbesondere Länder und Kommunen) Einsatzmöglichkeiten in allen Tätigkeitsgruppen bereitgestellt. Im Einsatzbereich Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, für den eine besondere Tätigkeitsgruppe gilt, werden Zivildienststellen überwiegend von staatlichen Stellen zur Verfügung gestellt.

Die sich daraus ergebende Einsatzstruktur wird den Belangen des Zivildienstes gerecht.

57. Welche gesellschaftliche Bedeutung haben nach Auffassung der Bundesregierung die Zivildienstleistenden für die einzelnen Einsatzbereiche?

Mit dem Zivildienst wird kein eigenes Staatsziel verfolgt. Er dient ausschließlich dem Ziel, sicherzustellen, daß anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des an sich zu leistenden Wehrdienstes vorrangig im sozialen Bereich einen dem Allgemeinwohl dienenden Ersatzdienst leisten. Dabei ergänzen sie die hauptamtlichen bzw. die ehrenamtlichen Kräfte bei der Erledigung von Aufgaben, wie die Betreuung von kranken, behinderten, alten oder sonst hilfsbedürftigen Menschen. Sie ermöglichen durch ihre Mitarbeit eine Ausweitung des Leistungsangebotes der sozialen Einrichtungen, in dem sie die haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte von Tätigkeiten entlasten, die notwendig sind, aber keine besondere fachliche Ausbildung erfordern. Für die Einrichtungen ist es darüber hinaus wichtig, daß sie jungen Wehrpflichtigen, die üblicherweise sonst keine Verbindung zum sozialen Bereich haben, die hohe gesellschaftliche Bedeutung der in diesem Bereich geleisteten Arbeit vermitteln können.

58. Welche Rolle spielen dabei insbesondere die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege bzw. Umweltschutz?

ZDL spielen in den Einsatzbereichen Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz eine ebenso wichtige Rolle wie im sozialen Bereich (Frage 57). In etwa 6 % aller Zivildienststellen werden Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege erledigt. In diesen Bereichen können ZDL unter fachlicher Anleitung eine Fülle von Aufgaben erledigen, weil sie sich mit großer Entschiedenheit für Umwelt- und Naturschutz engagieren. Durch den Einsatz von ZDL werden häufig Lücken geschlossen, die wegen der knappen finanziellen Ressourcen im Umwelt- und Naturschutz sonst nicht vermeidbar wären.

59. Welche Bedeutung hat der Zivildienst für die konkrete soziale Arbeit?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Zivildienst ein Lückenfüller sei, da Zivildienstleistende Aufgaben erfüllen, „die bei markt-

mäßiger Versorgung entweder gar nicht angeboten würden oder so kostspielig wären, daß sie von den meisten Nachfragern nicht selbst finanziert werden könnten“ (Prof. Dr. Beate Finis-Siegler, FH Frankfurt a. M. anläßlich einer Fachtagung im November 1996 zum Thema Auslaufmodell Wehrpflichtarmee)?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Zivildienst ein „Jobkiller“ sei, denn: „Ein Blick auf die Personalstruktur der Einsatzstellen und die Einsatzfelder der Zivildienstleistenden zeigt, daß mehr als 10 % der Wochenarbeitsleistung des gesamten Personals in der Freien Wohlfahrtspflege heute von Zivildienstleistenden erbracht wird und sie in einigen Bereichen den Hauptanteil des Personals ausmachen“ (Prof. Finis-Siegler, s.o.), so daß eine Arbeitsmarktneutralität nicht mehr gewährleistet ist?

Welche Daten liegen der Bundesregierung im Hinblick auf die Folgen der Reduzierung der Zivildienstzeit von 20 auf 15 bzw. von 15 auf 13 Monate vor?

Die Bedeutung des Zivildienstes für die soziale Arbeit wird von den Wohlfahrtsorganisationen sehr hoch eingeschätzt. Sie sehen im Einsatz der ZDL eine Möglichkeit, die Arbeit ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ergänzen und auch Teilbereiche abzudecken, die sonst nur in geringem Umfang oder gar nicht abgedeckt werden können, was nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu einer Verbesserung der Situation der Betreuten führt.

Nach § 4 ZDG und den Grundsätzen über die Anerkennung von Beschäftigungsstellen des Zivildienstes und von ZDP werden durch ZDL nur solche Aufgaben wahrgenommen, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne den Einsatz von ZDL nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden oder für die auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht. Besonders in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) und den Mobilen Sozialen Hilfsdiensten (MSHD) konnten bisher durch ZDL Hilfen gegeben werden, die ohne deren Einsatz nicht hätten geleistet werden können. Der Zivildienst beinhaltet im wesentlichen ergänzende und unterstützende Dienste und Tätigkeitsfelder im engeren sozialen Bereich, für die eine erhebliche Nachfrage besteht. Hierfür den Ausdruck „Lückenfüller“ zu benutzen, hält die Bundesregierung für unangemessen.

Da ZDL nur unter den vorgenannten Bedingungen tätig werden, ist der Zivildienst auch kein „Jobkiller“.

Dies ergibt sich vor allem aus der Beachtung des Grundsatzes der Arbeitsmarktneutralität (siehe hierzu Antwort zur Frage 62).

Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, welche Auswirkungen die beiden Zivildienstzeitverkürzungen auf die Personalstruktur der Zivildienststellen gehabt haben.

60. Wie beurteilt die Bundesregierung die tatsächliche Arbeitsleistung von Zivildienstleistenden in unserem Sozialsystem, qualitativ und quantitativ aufgeteilt nach den einzelnen Einsatzbereichen

- in der ambulanten Krankenpflege,
- im Krankenhaus,
- in der ambulanten Altenpflege (insbesondere im Bereich der Mobilen Sozialen Hilfsdienste – MSHD),
- in Alten- und Pflegeheimen,
- in der Pflege im Hinblick auf die Betreuung und Pflege von Behinderten,
- in der Pflege im Hinblick auf die individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) und insbesondere bei Kindern (ISBK),
- im Landschafts- und Naturschutz,
- im Umweltschutz allgemein,
- in den übrigen Bereichen?

Von der Bundesregierung und allen an der Durchführung des Zivildienstes beteiligten Institutionen werden Einsatzwille und Engagement der ZDL als sehr hoch eingeschätzt und als sehr hilfreich für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben angesehen.

Eine genaue Darstellung der tatsächlichen Arbeitsleistung von ZDL für die in der Frage genannten einzelnen Einsatzbereiche ist nicht möglich.

61. Welche Auswirkungen hat das Pflegeversicherungsgesetz auf den Einsatz von Zivildienstleistenden in pflegerischen Bereichen?

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Abrechnung von Leistungen, die von Zivildienstleistenden erbracht werden, vor?

Das Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes hat keine Auswirkungen auf den Einsatz von ZDL gehabt, die der Bundesregierung bekannt wären.

ZDL werden sowohl im ambulanten wie auch im stationären pflegerischen Bereich eingesetzt.

In der ambulanten Pflege werden ZDL zwar im hauswirtschaftlichen Bereich, aber zumeist nicht direkt in der eigentlichen Pflege eingesetzt. Nach § 75 Abs. 1 SGB XI schließen die Landesverbände der Pflegekassen mit den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen im Land gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge ab. Nach § 75 Abs. 2 Nr. 2 regeln diese Verträge insbesondere die Abrechnung der Entgelte. Gemäß dieser Rahmenverträge gibt es in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg eine besondere Vergütung für ZDL im ambulanten Bereich. Diese liegt unterhalb derjenigen, die für Fachkräfte gezahlt wird. In den anderen Bundesländern wird bei der Abrechnung von Leistungen von Pflegediensten nicht danach unterschieden, ob ZDL oder andere Kräfte diese Leistungen erbracht haben. Die Abrechnung richtet sich allein nach der erbrachten Leistung. Es ist davon auszugehen, daß Pflegedienste, die ZDL einsetzen, ein Preissystem zugrunde gelegt haben, das auf einer Mischkalkulation aus den verschiedenen Personalkosten der eingesetzten Berufs- und Entgeltgruppen beruht. Wenn ZDL eingesetzt

werden, reduzieren sich damit insgesamt die Kosten für das Personal der Pflegeeinrichtungen und, sofern dieser Preisvorteil weitergegeben wird, können sich auch die Preise für die abgerechneten Leistungen für die Leistungsbezieher reduzieren.

Im stationären Bereich wird bei der Berechnung des Heimentgeltes nicht danach unterschieden, ob ZDL oder anderes Personal die Leistungen im stationären Bereich erbringen. Auch bei Pflegeheimen, die ZDL einsetzen, ist davon auszugehen, daß eine Mischkalkulation bei der Berechnung der Heimentgelte zugrunde gelegt wird.

62. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes wiederherzustellen?

Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, daß der Einsatz von ZDL unter Beachtung des Grundsatzes der Arbeitsmarktneutralität erfolgt.

Das BAZ prüft auf der Grundlage von § 4 ZDG und der dazu erlassenen Richtlinien die Anträge der Einrichtungen auf Anerkennung von ZDP. Im Rahmen dieser Prüfung wird auch die arbeitsmarktpolitische Neutralität des ZDP und der vorgesehenen Tätigkeit des Zivildienstpflichtigen geprüft. Dazu heißt es in den Richtlinien:

„Zivildienstplätze dürfen nicht anerkannt werden, wenn sie nachweislich einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder eine Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen.“

Die Arbeitsmarktneutralität ist insbesondere gewährleistet, wenn die Arbeiten ohne den Einsatz von ZDL nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden oder auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht. Die Einrichtung hat diese Arbeitsmarktneutralität zu erklären und zu begründen.“

Diese Umschreibung der arbeitsmarktpolitischen Neutralität stimmt überein mit § 91 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der den Grundsatz der arbeitsmarktpolitischen Neutralität in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung festlegt. Damit befindet sich der Zivildienst in voller Übereinstimmung mit dem Arbeitsförderungsgesetz und damit mit den Regelungen, die für die arbeitsmarktpolitische Neutralität insgesamt gelten.

Die Einhaltung der arbeitsmarktpolitischen Neutralität durch den Zivildienst und die Tätigkeiten der ZDL in den Beschäftigungsstellen wird nicht nur im Zeitpunkt der Anerkennung neuer Plätze einmalig geprüft, sondern gilt als Verpflichtung der Beschäftigungsstelle auf Dauer fort und wird durch entsprechende Kontrollen des BAZ überwacht. Über diese Kontrollen hinaus zeigt die Erfahrung der Vergangenheit, daß Verstöße oder Anhaltspunkte für mögliche Verstöße auch aus dem Umfeld der jeweiligen Beschäftigungsstelle dem Bundesamt sehr bald bekannt werden.

In den – vereinzelt – festgestellten Fällen von Verstößen wird der weitere rechtswidrige Einsatz der ZDL sofort unterbunden. Gegen die Zivildienststelle werden entsprechend der Schwere des Verstoßes die zivildienstrechtlich notwendigen Maßnahmen eingeleitet, die bei gravierenden Verstößen zur Aberkennung der Einrichtung als Beschäftigungsstelle für den Zivildienst führen.

63. Welche Kosten verursacht der Zivildienst insgesamt, einschließlich der Verwaltungskosten der verschiedenen Anerkennungs- und Widerspruchsverfahren bei Ausschüssen, Gerichten sowie einschließlich der Kosten der Verwaltungsstellen und der Kosten für die Musterung nach militärischen Kriterien sowie gegebenenfalls der Beitragsleistungen zur Sozialversicherung und der Krankenbehandlungs- und Versorgungskosten?

Die Ausgaben des Kapitels 17 04 des Bundeshaushalts – BAZ – lagen 1996 bei gerundet 2 508 000 000 DM (Ist-Ausgabe). Nicht in dieser Summe enthalten sind die Kosten für die Musterung von Kriegsdienstverweigerern und für die Verfahren bei den AfKDV und KfKDV.

64. Ist sichergestellt, daß alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer vor Erreichen der Altersgrenze nach § 24 ZDG problemlos zum Zivildienst einberufen werden können, und wenn nein, was beabsichtigt die Bundesregierung hier zu unternehmen, um eine sachgerechte und sozialverpflichtete Dienstpfllichtregelung für die betroffenen jungen Männer zu erreichen?
65. Wie sieht die Situation des Zivildienstes in den neuen Bundesländern aus: Gibt es dort genügend Plätze für alle Zivildienstleistenden?
- Wenn nein, was bedeutet dies für den einzelnen Zivildienstbewerber, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Situation?

Alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer werden nach wie vor vor Erreichen der Altersgrenze einberufen.

In den alten Bundesländern ausschließlich Berlin hat es dabei keine Probleme gegeben.

Die in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin aufgetretenen Schwierigkeiten werden so rasch wie möglich abgebaut. Sie haben ihre Ursache darin, daß nach der Wiedervereinigung viele ZDL aus verwaltungstechnischen Gründen nicht herangezogen werden konnten. Erschwerend kam hinzu, daß von den gemäß Einigungsvertrag im Jahre 1990 übernommenen 31 255 ZDP wegen Änderung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen eine Vielzahl von ZDP kurzfristig wegbrach. Weitere mußten wegen Nichtvorliegen der zivildienstrechtlichen Voraussetzungen widerrufen werden. Das hatte zur Folge, daß schon im Jahre 1991 für die Unterbringung der anstehenden ZDL nur rund 8 000 ZDP zur Verfügung standen, was nicht ausreichte.

Es ist durch intensive Bemühungen und eine finanzielle Förderung gelungen, die Zahl der ZDP kontinuierlich auf derzeit 33 642 zu erhöhen. Damit stehen jetzt im Durchschnitt bezogen auf je 100 000 Einwohner genau so viele ZDP zur Verfügung wie in den alten Bundesländern.

Diese Situation hat dazu geführt, daß zur Zeit nicht nur die Angehörigen jüngerer Jahrgänge, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, sondern auch die Angehörigen älterer Jahrgänge (kurz vor Vollendung des 28. Lebensjahres) zur Einberufung anstehen.

Der sachgerechte Einsatz von ZDL wird dadurch sichergestellt, daß alle Kriegsdienstverweigerer vom BAZ aufgefordert werden, eine Zivildienststelle zu benennen, zu der sie einberufen werden möchten. Bei der Suche nach einem ZDP stellen sich die ZDL bei einer Beschäftigungsstelle vor, wo sie mit den zukünftigen Aufgaben vertraut gemacht werden und ihre Eignung für die vorgesehene Tätigkeit überprüft wird. Bei einer positiven Entscheidung erklärt sich die zukünftige Einsatzstelle mit der Zuweisung des ZDL dem BAZ gegenüber einverstanden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, erfolgt dann die Einberufung entsprechend den Wünschen des ZDL.

ZDL in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin müssen wegen der dargestellten Situation erhebliche Anstrengungen unternehmen, um für eine Beschäftigungsstelle in Heimatnähe eine Einverständniserklärung für die Zuweisung durch das BAZ zu erhalten. Dies gilt vor allem, wenn der Wunsch nach einer speziellen Art der Tätigkeit hinzukommt. Nicht selten müssen weite Anfahrtswege zur Beschäftigungsstelle in Kauf genommen werden. In den Fällen, in denen es trotz aller Bemühungen nicht gelingt, in Heimatnähe oder in der näheren Umgebung einen Zivildienstplatz zu finden, erfolgt die Einberufung auf freie Zivildienstplätze in den westlichen Bundesländern. In der Regel wird dann den Betroffenen zugesichert, daß sie zu einer Beschäftigungsstelle in Heimatnähe versetzt werden, sobald sie einen entsprechenden Antrag und die Erklärung der Beschäftigungsstelle vorlegen, daß diese mit der Zuweisung einverstanden ist.

66. Wie hat sich die Zahl der Einberufungsvorschläge der Verbände bzw. der Dienststellen jeweils in den letzten fünf Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Trägern?

Werden die Zivildienstleistenden auch tatsächlich in den Bereichen gemäß den Einberufungsvorschlägen nach dem Grundsatz der „Platzwahrheit“ eingesetzt?

Gibt es Umsetzungen auf andere Dienstplätze innerhalb einer Dienststelle?

Die Zahl der Einberufungsvorschläge wird statistisch nicht erfaßt (siehe hierzu Antwort zur Frage 39).

Die Zivildienststellen sind verpflichtet, die ZDL gemäß den bei der Anerkennung der ZDP festgelegten Kriterien einzusetzen. Das BAZ überwacht dieses laufend.

Festgestellte Verstöße werden unverzüglich abgestellt und entsprechend ihrer Schwere geahndet.

Umsetzungen auf andere Plätze innerhalb einer Zivildienststelle sind möglich. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des BAZ.

X. Rolle und Bedeutung der Verwaltungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

67. Wie viele Verwaltungsstellen gibt es im Bereich des Zivildienstes, welche konkreten und unverzichtbaren Aufgaben sollen sie erfüllen, und welche erfüllen sie tatsächlich?

Es gibt 86 Verwaltungsstellen. Diese führen folgende Verwaltungsaufgaben aus:

1. Beratung von Verbandseinrichtungen hinsichtlich der Anerkennung als Beschäftigungsstelle
2. Beratung und Betreuung von Beschäftigungsstellen im Rahmen der übertragenen Verwaltungsaufgaben
3. Anträge auf Anerkennung als Beschäftigungsstelle:
Versendung der Unterlagen, Sammlung, Prüfung und Weiterleitung an das BAZ
4. Änderung in der Platzzahl der Beschäftigungsstelle:
Versendung der Unterlagen, Sammlung, Prüfung und Weiterleitung an das BAZ
5. Anforderung der Personalhilfsakten der ZDL nach deren Dienstende; Überwachung der Übersendung durch die Beschäftigungsstellen; Registrierung und Vernichtung zusammen mit der Personalhilfsakte der Verwaltungsstelle
6. Beratung von Zivildienstpflichtigen und Mitwirkung bei deren Einplanung nach Verbandsliste oder Namensliste
7. Fürsorge und Betreuung der ZDL im Rahmen der übertragenen Verwaltungsaufgaben
8. Überwachung des Dienstantritts; Durchführung der Entlassung
9. Regelung über das Wohnen in einer Unterkunft
10. Abordnung zum Einführungsdienst
11. Prüfung und Regelung von Beschwerden von ZDL und Beschäftigungsstellen; Weiterleitung an das BAZ, sofern eine Regelung nicht möglich ist
12. Mitwirkung bei Versetzungen und Umsetzungen
13. Zusätzliche Verwaltungs- und Betreuungsaufgaben beim Einsatz von ZDL in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung
14. Datenerhebung
15. Bearbeitung von Anfragen und Weiterleitung von Vorgängen an das BAZ, die nicht den vorstehenden Aufgaben zuzuordnen sind.

Die Aufgaben sind in § 1 des Vertrages mit den Verbänden zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (ÜVA-Vertrag) in dieser Form enthalten; sie sind notwendige Arbeiten für die Durchführung des Zivildienstes und sie werden von den Verwaltungsstellen nach den Vorgaben des Vertrages und den Richtlinien zur ÜVA erledigt.

68. Wie viele Personen sind dort gegenwärtig beschäftigt?

Bei den Verwaltungsstellen sind zur Zeit etwa 200 Vollzeitarbeitskräfte tätig. Für diese Angabe wurden die Teilzeitarbeitskräfte, die einige Verwaltungsstellen beschäftigen, in Vollzeitarbeitskräfte umgerechnet. Der Personalbestand verändert sich mit der Zahl der zu betreuenden ZDL.

69. Welche durchschnittlichen Kosten entstehen im Jahr für alle Verwaltungsstellen bzw. für jede einzelne?

Im Jahr 1997 stehen im Haushalt des BAZ für die vertragliche Vergütung der Verwaltungsstellen 24 400 000 DM zur Verfügung. Der Betrag richtet sich in den einzelnen Haushaltsjahren nach der Zahl der ZDL, die die Verwaltungsstellen zu betreuen haben. Dies gilt auch für die Vergütung der einzelnen Verwaltungsstelle selbst.

70. Gibt es zwingende Gründe, die Aufgaben der Verwaltungsstellen nicht vom Bundesamt ausführen zu lassen?

Wenn ja, welche, oder sieht die Bundesregierung vielmehr Möglichkeiten, weitere Aufgaben zur Entlastung des Bundesamts für den Zivildienst an die Verwaltungsstellen abzugeben?

Für die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Verbände waren zwei Gründe maßgebend:

Zum einen sollten die Verbände im Interesse einer optimalen Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Verwaltung und der Freien Wohlfahrtspflege in die Verwaltung der bei ihnen beschäftigten ZDL eingebunden werden. Dies entsprach ihrem Wunsch. Zum anderen konnte auf diese Weise die Aufstockung des Personals des BAZ vermieden werden. Diese Gründe haben auch heute noch ihre Gültigkeit.

Bei der Festlegung des Kataloges der übertragenen Verwaltungsaufgaben wurde vor allem der Teil der Durchführung des Zivildienstes berücksichtigt, der vorbereitende Arbeiten für Verwaltungsakte, den Schriftverkehr mit den Beschäftigungsstellen und die Beratung der ZDL vor Ort betrifft. Der Kernbereich der hoheitlichen Eingriffsverwaltung wurde dem BAZ vorbehalten. Da diese grundsätzliche Aufteilung in den vergangenen Jahrzehnten nicht in Frage gestellt wor-

den ist, wurde der Aufgabenkatalog lediglich an neue Entwicklungen im Zivildienst angepaßt. Die Bundesregierung möchte von diesem bewährten Verfahren nicht abgehen.

XI. Soziale und zivile Dienste

71. Wie beurteilt die Bundesregierung die Leistungen der Träger von sogenannten anderen Diensten im Ausland nach dem Zivildienstgesetz (§ 14 b ZDG) sowie der Dienstleistenden selbst, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung, des internationalen Jugendaustauschs bzw. der „Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker“ auch im Hinblick darauf, daß die Dienstleistenden keine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten?

Die Bundesregierung schätzt die Leistungen sowohl der Träger als auch der Dienstleistenden im „Anderen Dienst im Ausland“ i. S. d. § 14 b ZDG im Hinblick auf die Völkerverständigung und die „Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker“ hoch ein. Insbesondere den Dienstleistenden kann ein hohes Engagement für Solidarität mit Schwächeren, Benachteiligten und für eine gerechtere Welt bescheinigt werden.

Die relativ lange Verweildauer im Ausland, das Leben und Arbeiten für die Bevölkerung des Gastlandes tragen zum besseren Verständnis zwischen Deutschland und dem Gastland bei.

Der „Andere Dienst im Ausland“ ist kein staatlicher Dienst; er wird vielmehr auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages durchgeführt, weshalb eine Förderung aus öffentlichen Mitteln nicht in Betracht kommt. Sofern die Vor- und Nachbereitung der Dienstleistenden außerhalb des 15monatigen „Anderen Dienstes im Ausland“ stattfindet, können solche Maßnahmen aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert werden.

72. Hält die Bundesregierung es im einzelnen für gerechtfertigt, daß Hilfsdienste im Zivil- und Katastrophenschutz ehrenamtlich (§ 13 a Wehrpflichtgesetz bzw. § 14 ZDG) und andere Dienste im Ausland unentgeltlich (§ 14 b ZDG) geleistet werden müssen, damit die Voraussetzungen für eine Nichtheranziehung zum Zivil- bzw. Wehrdienst erfüllt sind?

Wenn nein, ist sie bereit, hier eine Angleichung an den Wehrdienst gesetzgeberisch vorzubereiten?

Hält sie im einzelnen die unterschiedliche Zeitdauer der Dienste, die zur Nichtheranziehung führen, für gerechtfertigt?

Die Bundesregierung hält es für gerechtfertigt, daß der Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz, der bei mindestens 7jähriger Mitwirkung zur Freistellung vom Grundwehrdienst/Zivildienst führt, ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet wird. Zur Frage der unterschiedlichen Dauer dieses Dienstes von dem Dienst im Ausland und der daraus folgenden Nichtheranziehung zum Grundwehrdienst/Zivildienst weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

Die Freistellungsmöglichkeit des § 14 ZDG (§ 13 a WPflG) und des § 14 b ZDG sind miteinander nur schwer vergleichbar.

Die Freistellung nach § 14 ZDG stellt – ebenso wie die in der Praxis bedeutendere Freistellung nach § 13 a WPflG – eine Regelung dar, die der Gesamtverteidigung im Sinne des Artikels 73 Nr. 1 des Grundgesetzes dient. Sie ist eine Quasi-UK-Stellung, bei der das öffentliche Interesse am Schutz der Zivilbevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die dieser im Verteidigungsfall drohen, im Vordergrund steht. Die Freistellung tritt nur ein, wenn sich der Zivildienstpflichtige auf mindestens 7 Jahre zum ehrenamtlichen Dienst verpflichtet und auch tatsächlich im Zivil- oder Katastrophenschutz mitwirkt.

Ein Entgelt wird für diese Mitwirkung im Zivil- oder Katastrophenschutz nicht gewährt. Im Gegensatz zur Freistellung gemäß § 14 b ZDG hat der gemäß § 14 ZDG Freigestellte allerdings die Möglichkeit einer Ausbildungs- oder Berufstätigkeit während der Dauer seiner Mindestverpflichtungszeit nachzugehen. Andererseits muß der Helfer aber eine mindestens siebenjährige Mindestmitwirkungszeit im Zivil- oder Katastrophenschutz ableisten, also eine viel längere Zeit, noch dazu ganz überwiegend in der Freizeit des Helfers. Unter Berücksichtigung der Belastungen des Dienstes gerade auch in einem Lebensabschnitt der Berufsfindung und Familiengründung hält die Bundesregierung die siebenjährige Mindestdienstzeit im Zivil- oder Katastrophenschutz für angemessen.

Für die Träger eines „Anderen Dienstes im Ausland“ i. S. d. § 14 b ZDG besteht die Möglichkeit, dem Dienstleistenden ein vertraglich festzulegendes Taschengeld sowie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Die mindestens um zwei Monate längere Dauer des Auslandsdienstes ist unter Berücksichtigung des Grundgesetzes der allgemeinen Dienstgerechtigkeit angemessen. Sie soll ein Ausgleich dafür sein, daß der vertraglich frei zu vereinbarenden Auslandsdienst im Gegensatz zum staatlichen Zivildienst kein „besonderes Gewaltverhältnis“ mit den Besonderheiten klarer Über- und Unterordnung, Weisungsgebundenheit, Disziplinalgewalt und Einschränkung der persönlichen Freiheit darstellt.

73. Ist die Bundesregierung bereit, durch eine Gesetzesinitiative die Dauer von Zivildienst und Grundwehrdienst zu vereinheitlichen, um den konkreten Wortlaut des Grundgesetzes („Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen.“) ohne Einschränkung zu erfüllen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung wiederholt erklärt, daß eine Vereinheitlichung der Dauer von Grundwehrdienst und Zivildienst nicht in Betracht kommen kann und dazu auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 24 Abs. 2 ZDG dauert der Zivildienst drei Monate länger als der Grundwehrdienst. Nach § 5 Abs. 1 WPflG dauert der Grundwehrdienst 10 Monate; somit dauert der Zivildienst 13 Monate.

Die gegenüber der Dauer des Grundwehrdienstes längere Dauer des Zivildienstes verstößt nicht gegen Artikel 12 a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, wonach die Dauer des Ersatzdienstes die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen darf. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen vom 13. April 1978 und 24. April 1985 eingehend geprüft und nunmehr bindend für alle Verfassungsorgane geklärt. In der Entscheidung vom 24. April 1985 hat sich das Bundesverfassungsgericht auch eingehender mit der Frage der Dauer des Zivildienstes und seines Ausgleichs für im Zivildienst nicht vorgesehene Übungen befaßt. Es hat dabei eine damals wohl zutreffende tatsächliche, durchschnittliche Inanspruchnahme der Mannschaftsdienstgrade der Wehrdienstleistenden mit Wehrübungen von 3,5 Tagen angenommen. Es ist jedoch bei diesen Überlegungen zu dem Ergebnis gelangt, daß es auf einen solchen Vergleich für die rechtliche und insbesondere verfassungsrechtliche Bewertung nicht ankommt. Es hat hierzu ausgeführt:

„Indessen kommt es darauf im vorliegenden Zusammenhang nicht an. Aus einem Vergleich der tatsächlichen Dauer von Wehr- und Zivildienst – im Sinne einer konkreten Betrachtungsweise – läßt sich eine Verletzung von Artikel 12 a Abs. 2 GG nicht herleiten“ (BVerfGE 69, 1 [32]).

Zu den Wehrübungen weist das Bundesverfassungsgericht an einer anderen Stelle der genannten Entscheidung darauf hin, daß beim Wehrdienstleistenden erst nach Beendigung seiner Wehrpflicht mit Erreichen des 45. Lebensjahres feststeht, in welchem Umfang er insgesamt, also einschließlich der Wehrübungen, zum Wehrdienst herangezogen worden ist, während beim Zivildienstpflichtigen die Dauer der Dienstzeit von Anfang an festgelegt wird (BVerfGE 69, 1 [30,31]).

Insgesamt ergibt sich aus den beiden Urteilen, daß für den Belastungsvergleich zwischen Wehr- und Zivildienst die Wehrübungen nur einer von mehreren Gesichtspunkten ist. Für die zusammenfassende Belastungsbewertung hat das Bundesverfassungsgericht auf die „vorgegebenen Unterschiede zwischen Wehr- und Zivildienst“ abgehoben und hierzu wörtlich ausgeführt:

„Der Zivildienstleistende erbringt seinen Dienst zusammenhängend und abschließend, ist in der Regel einem weniger strengen Dienstverhältnis unterworfen und befindet sich typischerweise in einer weniger belastenden Lebenssituation“ (BVerfGE 69, 1 [33]).

Diese Bewertung hat es in einem späteren Beschluß vom 21. Juni 1988 nochmals bekräftigt (BVerfGE 78, 364). Das Bundesverfassungsgericht hat damit die Einschätzung des Gesetzgebers bestätigt, der im Gesetz zur Neuordnung des Rechts der KDV und des Zivildienstes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) aus eben dieser Bewertung der vorgegebenen Belastungsunterschiede und der Notwendigkeit, nach Abschaffung der mündlichen Prüfung der Antragsteller vor AfKDV und KfKDV, den Zivildienst zur Probe auf die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Gewissensentscheidung auszugestalten, eine Ausgestaltung in Form der gegenüber dem Grundwehrdienst längeren

Dauer des Zivildienstes gewählt hat. Eine solche, auf die vorgegebenen Unterschiede abstellende Betrachtungsweise orientiert sich an objektiven Kriterien und vermeidet damit jede subjektive Betrachtung bei eher zufälligem Vergleich einzelner Dienstplätze im Wehr- und Zivildienst.

XII. Zivildienst in der Europäischen Union

74. Gibt es im europäischen Ausland und in den Ländern der EU Dienste, die dem deutschen Zivildienst vergleichbar sind, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Dienste?

In vielen europäischen Staaten, in denen die allgemeine Wehrpflicht besteht, gibt es auch die Möglichkeit, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten, der dem deutschen Zivildienst vergleichbar ist. Diese ausländischen Dienste sind – wie der inländische Zivildienst – jeweils auf die besonderen nationalen Belange ausgerichtet.

75. Unterstützt die Bundesregierung Forderungen, durch ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ein verbindliches, einklagbares Recht auf Kriegsdienstverweigerung festzuschreiben?

Die Frage der Einführung eines Rechts auf KDV ist Gegenstand von Beratungen des Europarats. Der Lenkungsausschuß für Menschenrechte (CDDH) hat in seiner Juni-Sitzung 1997 einer Arbeitsgruppe einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt. Auch die Vorschläge der Nichtregierungs-Organisationen (NGO) werden Gegenstand der Erörterungen sein, z. B. der jüngste Entwurf eines Zusatzprotokolls der NGO zur EMRK über das Recht auf KDV im Europarats-Dokument vom 1. April 1997 CM (97) 57. Die Bundesregierung ist im CDDH vertreten. Die Erörterungen werden abzuwarten sein.

76. Wie beurteilt die Bundesregierung die KDV-Entschließung des Europäischen Parlaments, die sowohl einen Zivildienst in anderen Ländern als auch eine Harmonisierung zur Gewährleistung von Mindeststandards vorschlägt und gleichzeitig die einheitliche Dauer von Wehr- und Ersatzdienst fordert, und was gedenkt sie zu tun, um dieser Entschließung gerecht zu werden?

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur KDV und zum Zivildienst entspricht der „Entschließung zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“ des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 1994. Das trifft auch auf die Regelung über die Dauer des Zivildienstes zu, da hier gleichfalls das gilt, was in der Antwort zu Frage 73 zum Vergleich der Dauer von Grundwehrdienst und Zivildienst dargelegt wurde.

Im übrigen hat der Zivildienst bisher keinen Eingang in die Regelungen der EU gefunden. Sowohl die EU-Kommission als auch der EU-Rat gehen davon aus, daß der Wehrdienst und damit verbunden die Fragen der Wehrdienstverweigerung und des Zivildienstes Angelegenheit der einzelnen Mitgliedstaaten und damit der nationalen Regelung sind.

77. Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der französischen Regierung, den Wehrdienst durch einen gegliederten Zivildienst zu ersetzen und eine Berufsarmee aufzubauen?

Die Regierung Frankreichs hat unter Zugrundelegung nationaler Kriterien beschlossen, die Wehrpflicht auszusetzen und die Streitkräfte Frankreichs in eine Berufsarmee umzuwandeln.

Zu der Absicht, einen gegliederten Zivildienst einzuführen, liegen der Bundesregierung keine detaillierten Kenntnisse vor.

Die Entscheidungen wurden von der französischen Regierung in Wahrnehmung ihrer souveränen Rechte getroffen.

